



AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Opoczno.

II. Jahrgang. V. Stück.—Ausgegeben und versendet am 5 Mai 1916.

INHALT: (96—139). **I. Allgemeiner Teil.** Personalien. 96) Änderung des Kreiskommandanten Stellvertreters. **II. Administrativer Teil.** Gemeindegewesen. 97) Einteilung der Ortschaft Zdżarki und der Umgebung in den Kreis Opoczno.—98) Amtstage.—Schulwesen. 99) Schulwesen.—100) Polnische Orthographie.—101) Unrechtmässige Vertretung von Lehrpersonen im Dienste.—102) Verzeichnis der Volksschulen.—Milit. Angelegenheiten. 103) Regelung der Quartierlasten.—104) Vorschubleistung bei Entweichung von Kriegsgefangenen.—105) Beschädigung von Befestigungsanlagen.—Sanitäts- und Veterinärwesen. 106) Ärztliche Praxis und Feldschergewerbe.—107) Aufnahme von Haustieren.—108) Viehpässe.—109) Wochenberichte über Infektionskrankheiten.—110) Tierseuchenausweis.—Wohlfahrtsmassnahmen. 111) Unterhaltsbeiträge und Pensionsbezüge für russische Angehörige.—112) Hilfskomitee.—Approvisation. 113) Richt-bezw. Höchstpreise.—114) Organisation der Ausfuhr in die Monarchie.—Bergbauwesen. 115) Bergbauberechtigungen und Bergbauabgaben.—Forst- und Gartenwesen. 116) Forstschutz gegen Feuerbrünste.—117) Hintanhaltung von Borkenkäferverheerungen.—Bahn- und Postwesen. 118) Postverbindungen mit dem Auslande.—Beschlagnahme. 119) Aushebung von Transportmitteln.—120) Beschlagnahme von Ölkuchen—121) Einkauf von Gummi.—122) Beschlagnahme von Hadern.—Polizeiwesen. 123) Grenzverkehr.—124) Passbedingungen nach Deutschland.—125) Einschränkung des Verkehrs aus verseuchten Orten.—126) Muster des Grenzausweises für Grenzgrundwirte.—127) Unbefugtes Ausstellen der Reiselegitimationen.—128) Öffentliche Veranstaltungen.—129) Vereinswesen.—130) Sonn- und Feiertagsruhe und Polizeistunde.—131) Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen.—132) Behebung der ausgelieferten Waffen.—133) Warnung der Bevölkerung vor gewalttätigem Benehmen.—Jagdwesen und Fischerei. 134) Schonzeiten für Fische.—Diverse. 135) Geldfund. **IV. Teil. Gerichtswesen.** 136) Eröffnung des Grundbuchsamtes in Radom.—137) Rückstellung des fremden Eigentumes.—138) Agnoszierung einer Leiche.—139) Steckbriefe.

I. ALLGEMEINER TEIL.

Personalien.

96.

Aenderung des Kreiskommandanten-Stellvertreters.

22-IV-1916. Res. № 514-16.

Als Kreiskommandant Stellvertreter beim Kreiskommando in Opoczno fungiert seit 12. April l. J. der k. u. k. Major Theodor Wenderling des k. u. k. Inf. Regm. № 20.

II. ADMINISTRATIVER TEIL.

Gemeindewesen.

97.

Einteilung der Ortschaften rechts der Pilica in der Umgebung von Nowe-Miasto in der Kreis Opoczno.

№ 8373-16. 20-IV-1916.

Am 7. Februar 1916 wurden die Ortschaften Zdziarki, Prośna, Gilówka, Borowiec und Czerwona-Karczma, die vor dem Kriege zur Gemeinde Góra, Kreis Rawa gehörten in den Kreis Opoczno eingeteilt und in die Gemeinde Ossa einverleibt.

Für diese Ortschaften wurde Michał Świstak wohnhaft in Zdziarki als Soltys bestätigt.

Die Ortschaft Ulaski-Gostomskie, die bis nun zur Gemeinde Klwów gehörte, die aber von dieser Gemeinde territorial getrennt ist, wird gleichfalls in die Gemeinde Ossa einverleibt.

98.

A m t s t a g e .

№ 8357-16. 8-IV-1916.

Im Monate Mai 1916 werden folgende Amtstage abgehalten:

I.

In Opoczno Stadt:

am 9 Mai 10 Uhr früh für die Gemeinden: 1) Opoczno Dorf, 2) Kuniczki, 3) Białaczów und 4) Stuzno.

II.

In Sławno:

am 11 Mai 10 Uhr früh für die Gemeinden: 5) Unewel, 6) Zajączków, 7) Radonia, 8) Owczary und 9) Janków.

III.

In Paradyż:

am 13 Mai 10 Uhr früh für die Gemeinden: 10) Wielka Wola, 11) Machory, 12) Niewierszyn, 13) Sworzyce und 14) Topolice.

IV.

In Drzewica:

am 14 Mai 10 Uhr früh für die Gemeinden: 15) Drzewica, 16) Kszczonów, 17) Studzianna, 18) Ossa und 19) Klwów.

V.

In Przysucha:

am 18 Mai 10 Uhr früh für die Gemeinden: 20) Przysucha, 21) Rusinów, 22) Goździków und 23) Skrzyńsko.

Zu diesen Amtstagen haben die Gemeindevorsteher mit den Gemeindeschreibern und die Schultheise zu erscheinen.

S c h u l w e s e n .

98.

Schulwesen.

№ 428-16-S. I. 19-IV-1916.

Reproduktion der Verordnung des Armeekommandanten

vom 8 März 1916 (V. Bl. für Polen № 52) wegen Abänderung der Verordnung vom 7 März 1915 (V. Bl. für Polen № 6) betreffend das Unterrichtswesen (Amtsbl. Jahrg. II. St. I. № 5).

Artikel I.

An Stelle des § 1 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 7. März 1915 (№ 6. V. Bl.) treten folgende Bestimmungen:

§ 1.

Die oberste Leitung und Aufsicht über das Unterrichts- und Erziehungswesen steht der k. u. k. Militärverwaltung zu.

Die Aufsicht über Schulen, die eine höhere als die allgemeine Volksschulbildung vermitteln, oder an denen zur Aufnahme wenigstens die durch die Volksschule vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden, wird unmittelbar vom Militärgeneralgouvernement, die Aufsicht über alle anderen Schulen durch das Kreiskommando ausgeübt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft, das ist am 11 März 1916.

100.

Einführung der polnischen Orthographie auf Grund der Beschlüsse der Krakauer Akademie der Wissenschaften in den h. o. Schulen.

№ 427-16-S. I. 22-IV-1916.

Gemäss Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 11. IV. 1916. C. № 20372-16 wird unter alle Lehrkräfte der im h. o. Kreise bestehenden öffentl. Volksschulen die Broschüre «Prawidła pisowni polskiej» bearbeitet auf Grund der Beschlüsse der Krakauer Akademie der Wissenschaften mit der Weisung verteilt, sich dieselben vollkommen anzueignen und die in derselben enthaltenen orthographischen Regeln beim Schulunterrichte den Kindern einzuprägen, damit die Schuljugend sich mit diesen Vorschriften möglichst bald vertraut mache.

Gelegentlich der Schulinspektion wird der Kreisschulinspektor auf die diesbezüglichen Unterrichtserfolge besondere Aufmerksamkeit richten.

Im Zusammenhange mit der Einführung dieser Orthographie wird vom 1. September 1916 an, nur eine solche Fibel für das erste Schuljahr zugelassen, in welcher die Orthographie der Akademie der Wissenschaften in Krakau angewendet wurde. Auch der Gebrauch anderer Schulbücher für höhere Schulstufen wäre für das Jahr 1916-7 tunlich dieser Richtschnur anzupassen.

Zugleich wird bemerkt, dass die grössere Ausgabe dieser Vorschriften samt orthographischen Wörterverzeichnis demnächst im Verlage des k. k. Schulbücherverlages in Lemberg (des Ossoliński'schen Nationalinstitutes) erscheinen wird.

Die Leitungen der im Kreise existierenden Privat-Volksschulen werden auf die gegenständliche Anordnung speziell aufmerksam gemacht und unter Hinweis auf § 10 der Verordnung des k. u. k. A. O. K. vom 17 Oktober 1915. V. Bl. für Polen № 41. aufgefordert, die erforderlichen Verkehren wegen unverzüglicher analoger Einführung der in Frage stehenden Massnahmen zu treffen.

Allfällige Bestellungen der obangeführten Broschüre «Prawidła pisowni polskiej» (4 Heller pro Stück) sowohl von öffentlichen, wie auch Privatschulen werden vom Kreiskommando bis Ende Mai l. J. entgegengenommen.

101.

Unrechtmässige Vertretung von Lehrpersonen im Dienste.

№ 396-16-S. I. 11-IV-1916.

Wie das k. u. k. Kreiskommando erfahren hat, herrschte früher in den Volksschulen, insbesondere auf dem flachen Lande, die Sitte, dass im Falle einer kurzen Krankheit, Ausfahrt oder wegen anderweitiger häuslichen Beschäftigung u. dgl. die Lehrerschaft sich von Mitgliedern ihrer Familien (z. B. der Frau, Tochter u. dgl.) vertreten liess.

Es werden die Schulleitungen hiermit aufmerksam gemacht, dass zur Ausübung der dienstlichen Lehrpflichten ausschliesslich nur diejenigen Personen berechtigt sind, welche mit dem Dekret zu Lehrern oder Lehrerinnen ernannt wurden.

Für jede Überschreitung dieser Verordnung wird der Schuldige zur strengsten Verantwortung gezogen werden.

VERZEICHNIS

der öffentlichen Volksschulen im Kreise Opoczno.

L. Z.	Gemeinde	Zahl der Einwohner	Bestehende öffentl. Volksschulen	Anzahl von Lehrkräften	Anzahl an Schulkinder	Die Schule bestand zur Zeiten der Russ. Regie- rung mit		Die Schule ist neu eröffnet	Zur Zeiten der russ. Regierung bestandene Schulen, derzeit nicht tätig	Aus welchem Grunde ist die Schule nicht tätig	In der Gemeinde gibt es keine Schule	Das Schul- präliminar für das Schj. 1915/16 beträgt		Zum Schulaufwande werden beigetragen				Anmerkung		
						1 Lehr- kraft	2 Lehr- kräften					K.	h.	von der Gemeinde		von der k.u.k. Mit. Verwal- tung				
														K.	h.	K.	h.		K.	h.
1	Białaczów	6285	Białaczów	1	148	1						1522		938	31	583	69			
			Parczew	1	80			1					1498		599	20	898	80		
			Petrykozy	1	42			1					1492		596	80	895	20		
2	Drzewica	4138	Drzewica	2	149	1						2750		511	81	1238	19			
			Radzice	1	88	1							1118		684	22	433	78		
3	Goździków	4569	Gielniów	1	130	1						1348		620	08	727	92			
			Smogorzew	1	88	1							1492		850	41	641	56		
4	Janków	5206	Sławno	1	86	1						1492		686	98	715	02			
5	Klwów	4022							Klwów	Die Schule abgebrannt	1									
6	Kszczonów	5001	Mroczków Gościnny	1	42			1				1650		660		900		In Kuźnice Drzewickie besteht eine Privat- schule mit 40 Kindern		
7	Kuniczki	2477							Szadkowice	Das Dorf ver- nichtet	1									
8	Machory	6505	Chełsty	1	111	1						1515		681	75	833	25			
			Skórkowice	2	154		2						3320		1494		1826			
9	Niewierszyn	3924	Aleksandrów	1	120	1						1510		906		604				
10	Opoczno Gemeinde	8021	Bukowiec	1	54			1				1738		695	20	1042	80			
			Gorzałków	1	89			1					1678		671	20	1006	80		
			Ogonowice	1	75			1		Libiszew	Das Dorf abgebrannt			1778		711	20	1066	80	
			Wola Zależna	1	75			1					1778		711	20	1066	80		

L. Z.	Gemeinde	Zahl der Einwohner	Bestehende öffentl. Volksschulen	Anzahl von Lehrkräften	Anzahl an Schulkinder	Die Schule bestand zur Zeiten der Russ. Regierung mit		Die Schule ist neu eröffnet	Zur Zeiten der russ. Regierung bestandene Schulen derzeit nicht tätig	Aus welchem Grunde ist die Schule nicht tätig	In der Gemeinde giebt es keine Schule	Das Schulpräliminar für das Schj. 1915/16 beträgt		Zum Schulaufwande werden beigetragen				Anmerkung
						1 Lehrkraft	2 Lehrkräften					von der Gemeinde		von der k.u.k. Milt. Verwaltung				
												K.	h.	K.	h.	K.	h.	
11	Opoczno Stadt	5952	Volksschule I.	5	344			1				7190		1676		5514		
			„ II.	3	244			1					5550		1620		3930	
12	Ossa	6451							Odrzywół	Die Schule abgebrannt								
			Brudzewice	1	86			1					1630		652		978	
13	Owczary	1709	Prócheńsko	1	56	1						1368		342		1026		
			Strzelce	1	86	1							1252		313		939	
14	Przysucha	7893	Przysucha	1	82	1						2120		1541	24	578	76	
15	Radonia	3560	Dąbrowa	1	160	1						1425		1011	75	413	25	
16	Rusinów	4484	Gałki	1	90			1				1617		616	80	970	20	
			Nieznamierowice	1	81	1							1630		554	20	1075	80
17	Skrzyńsko	5451	Skrzynne	1	76							750		244	50	505	50	Nur für Halbjahr
18	Studzianna	2237	Poświętne	1	71	1						1450				1450		
19	Stużno	4837	Sielec	1	126	1						1442		819	05	622	95	
20	Sworzyce	3952									1							
21	Topolice	6432	Żarnów	1	120	1						1390		558	22	831	78	
22	Unewel	3943	Smardzewice	1	106	1						1520		410	40	1109	60	In Spala besteht eine Privatsch. m. 41 Kindern
23	Wielka Wola	3036							Kazimierzów	das Dorf vernichtet								
			Paradyż	1	107	1							1320		448	80	871	20
24	Zajączków	2904	Twarda	1	84			1				675		270		405		Nur für Halbjahr
SUMME		112989		40	3450	18	2	13	5		3	59913		24126	35	35791	65	

Milit. Angelegenheiten.

103.

Regelung der Quartierlasten.

№ 7133-16. 21. III. 1916.

Die Quartiere für die bewaffnete Macht, sowie für die Gendarmerieposten und Finanzwache beizustellen, obliegt den betreffenden Gemeinden. Unter der Beistellung des Quartieres wird die Beistellung eines entsprechenden Lokales, der unumgänglich notwendigen Einrichtung, der Beleuchtung und der Beheizung verstanden.

Die mit der Einquartierung verbundenen Barauslagen trägt die Gemeinde, welche sie aus den laufenden Gemeindeeinkünften zu decken hat. Die Auslagen für die Gendarmerieposten und für die Finanzwache tragen jene Gemeinden vereint, für welche die Posten aufgestellt sind.

Das Aufteilen der Ausgaben besorgt jene Gemeinde, in deren Bereich sich der Posten befindet und zwar proportional den Grundflächen der betreffenden Gemeinden.

Für Gebäude, die für Einquartierungszwecke bestimmt sind, gebührt den Besitzern eine Entschädigung von der Gemeinde nur dann, falls diese Gebäude, wenn sie nicht mit Einquartierung belegt wären, vermietet werden wären.

In anderen Fällen, insbesondere wenn dem Eigentümer durch die Einquartierung lediglich persönliche Unbequemlichkeiten bereitet werden, ist es Sache der Gemeinde zu beurteilen, ob ihm hiefür eine Entschädigung gebührt oder nicht.

104.

Vorschubleistung bei Entweichung von Kriegsgefangenen.

K. u. k. Armeeeoberkommando. Zu Q. Op. № 8928.

W a r n u n g.

№ 4773-16.

Mit der Entweichung der Kriegsgefangenen ist eine bedeutende Gefahr, ein Nachteil für die eigene Armee verbunden.

Wer den Kriegsgefangenen im Bewusstsein dieses Nachteiles bei der Ausübung der Flucht Hilfe leistet, begeht das Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates nach § 327 MSTG.

Dieses Verbrechen unterliegt der standrechtlichen Behandlung und wird in diesem Verfahren mit dem Tode durch den Strang bestraft.

Demnach wird jederman unter Androhung der gesetzlichen Folgen gewarnt, Kriegsgefangene, sowie auch, da Kriegsgefangene und Spione sich zumeist der Zivilkleidung bedienen, nicht ortsansässige, fremde Personen unbefugter Weise oder doch ohne Anzeige an die Militär—oder Ortsbehörde zu beherbergen, sie zu verpflegen oder solchen Personen durch Anweisung des Weges, Verkleidung oder auf eine sonstige Art beim Fortkommen behilflich zu sein.

Vom k. u. k. Armeeeoberkommando.

Standort, am 16. Feber 1916.

105.

Beschädigung von Befestigungsanlagen.

№ 254-16.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 28/2 1916. S. J. № 8772-16 wird zu allgemeinen Kenntnis gebracht:

1) Boshafte Beschädigungen oder Diebstähle an Befestigungsanlagen, wie Schützengräben, Verschanzungen u. dgl., werden unbedingt die Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens zu Folge haben.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass wegen solchen strafbaren Handlungen unter Umständen (laut Abs. b) der Kundmachung des hiesigen k. u. k. Kreiskommandos vom Monate März 1916. ad E. № 136/16/MG.) das standrechtliche Verfahren angewendet werden kann.

2) Es ist jedermann verboten, sich unbefugterweise in den Befestigungsanlagen aufzuhalten.

Die Übertretung dieses Verbotes wird gemäss Art. II. der Verordnung des k. u. k. Armeeeoberkommandos vom 19. August 1915. № 30 mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten durch den k. u. k. Kreiskommandanten gestraft werden.

Sanitäts- und Veterinärwesen.

106.

Ausübung der ärztlichen Praxis und des Feldschergewerbes.

№ 8221-16. 7-IV-1916.

- 1) Zur Ausübung der ärztlichen Praxis sind nur Ärzte, die einen Doktorgrad, oder ein ärztliches Diplom besitzen, berechtigt;
- 2) Alle anderen Personen, welche die ärztliche Praxis erwerbsmässig betreiben, werden als Kurpfuscher behandelt, dementsprechend zur administrativen, beziehungsweise gerichtlichen Verantwortung gezogen und wegen Kurpfuscherei nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften bestraft.
- 3) In den Wirkungskreis des Feldschergewerbes gehören folgende Funktionen-
 - a) Aderlassen in plötzlichen Erkrankungsfällen (Apoplexie)
 - b) Stillen der äusseren Blutungen, ohne irgend welche operative Eingriffe.
 - c) Setzen der trockenen und blutigen Schröpfköpfe.
 - d) Aplizieren der Vesikantien.
 - e) Schutzpockenimpfung.
 - f) Anwendung einfacher Klysterie ohne jede Reizmittel.
 - g) Anwendung der äusserlichen Mittel bei leichten Entzündungen, Wunden und mechanischen Körperbeschädigungen (Kontusionen, Verbrühungen, Verbrennungen Verletzungen)
 - h) Öffnung einfacher, oberflächlicher, eiternder Abscesse.
 - i) Einrichtungen von Verrenkungen und nicht komplizierten Knochenbrüchen.
 - k) Extraktion der Zähne, sofern ärztliche Hilfe entbehrlich erscheint.
 - l) Verbinden der Wunden und Geschwüre ohne Anwendung innerer Mittel.
 - m) Anlegen der chirurgischen Verbände.
 - n) Entfernen der Fremdkörper aus Ohren, Nase und Rachen.
 - o) Kateterisieren, wenn es sich nicht um eine Verengung oder Krampf der Harnröhre handelt
 - p) Einführen und Reposition der Darmbrüche mit der Hand.
- 4) Alle erwähnten Eingriffe darf ein Feldscher in den Orten, wo ein Arzt ansässig ist nur gegen schriftliche, in einem jeden Falle separat abzugebende, mit Abgabe des Namens, Vornamens, Alters, Wohnortes, und Krankheit des betreffenden Patienten versehen ärztliche Verordnung vornehmen.
- 5) Ein Arzt ist zum Ausstellen irgend einer allgemeinen Bewilligung zur Ausübung der medizinischen Fertigkeiten seitens eines Feldschers, oder gar eines diplomartig klingenden Zeugnisses nicht berechtigt. Dazu sind nur die höheren Spezialschulen und Universitätsfakultäten berufen.
- 6) In Orten, wo kein Arzt ansässig ist, darf der Ortsfeldscher in den von a) bis p) erwähnten Punkten des Artikels 3) angeführten Fällen selbstständig und auf eigene Verantwortung handeln, jedoch mit Ausnahme der Aderlässe, vorausgesetzt, das es sich nicht um eine Apoplexie, bei welcher durch das Unterlassen dieses Eingriffes der Tod eintreten könnte, handelt.
- 7) Das Ausstellen und Schreiben von ärztlichen Ordinationen (Rezepten) seitens der Feldscher ist strengstens verboten.
Ebenso ist es den Apothekern untersagt nach solchen Rezepten zubereitete Arzneien dem Publikum auszufolgen.
Das Nichtbefolgen dieser Massregel wird nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften rücksichtslos und streng bestraft.
- 8) In Abwesenheit eines Arztes darf ein Feldscher bei plötzlichen mit dem Tode drohenden Unglücksfällen z. B. bei Ertrunkenen, beim Verschlucken von Gegenständen, bei Kohlenoxyd- und anderen Vergiftungen, Verletzungen durch wutranke Tiere u. s. w. seine Hilfe erteilen.
- 9) Wenn ein Feldscher der Verdacht irgend einer Infektionskrankheit erkennt, hat er davon sofort dem Gemeindevorstande oder dem Sołtys die Anzeige zu erstatten und an Ort und Stelle die nötigen Vorsichtsmassnahmen zu treffen, solche Kranke darf er aber nicht behandeln.
- 10) Alle Werkzeuge und Verbandartikel, die sich im Besitze eines Feldschers befinden, sollen stets in tadelloser Reinheit und Ordnung gehalten werden.
Diese auf Grundlage des Gesetzes der Warschauer Feldscherschule verfassten Vorschriften sind seitens der Gemeindevorsteher allen im Kreise Opoczno ansässigen Ärzten, Apothekern und Feldschern schriftlich bekanntzugeben und die Letzteren zum Vorlegen der zur Ausübung des Gewerbes berechtigenden Dokumente aufzufordern.
Diese Dokumente sind dem k. u. k. Kreiskommando mit dem Ausweise aller im Gemeindegereiche praktizierenden Feldscher unter Angabe des Namens, Vornamens, Geburtsjahres, Religion, Standes und moralischen Benehmens zur Einsicht einzusenden.

108.

V i e h p ä s s e .

№ 7704-16. 12-IV-1916.

I. Einführung des Viehpasszwanges.

1) Im Grunde des Befehles des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom Dezember 1915 № 15107 müssen alle Haustiere d. i. Pferde, Maultiere, Esel, Hornvieh, Ziegen, Schweine, ohne Rücksicht auf ihr Alter im Verkehr unter Zivilpersonen mit Viehpässen versehen sein u. zw.: a) wenn diese Tiere auf den Markt, eine Ausstellung oder Tierschau gebracht, b) wenn sie in eine andere Gemeinde zwecks Wechsel ihres ständigen Aufenthaltsortes überführt, c) wenn sie mit der Eisenbahn verfrachtet werden.

2) Der Ausstellung des Viehpasses muss die Untersuchung des Gesundheitszustandes des Tieres durch den Viehbeschauer, welcher einen eigenen Beschauzettel auszufertigen hat, vorausgehen.

3) Viehpässe auszustellen sind nur die Wojte berechtigt, welche aber das Ausstellen der Viehpässe anderen Organen z. B. den Soltysen übertragen können. Eine solche Übertragung der Berechtigung muss unverzüglich dem Kreiskommando gemeldet werden.

4) Für jedes einzelnes Haustier muss ein besonderer Viehpass ausgestellt werden d. h. für jedes Stück separat, nur Junge, d. h. kleine Tiere, welche zugleich mit dem Muttertiere transportiert werden, können im Viehpass der Mutter eingetragen werden.

5) Der Viehpass muss enthalten:

- a) Wohnort, Gemeinde, Bezirk und Kreis,
- b) Vor- und Zuname des Besitzers des Tieres,
- c) Standort, d. i. Hausnummer, bzw. Name des Hauseigentümers,
- d) Benennung der Gattung des Tieres,
- e) genaue Beschreibung des Tieres samt den besonderen Kennzeichen: wie z. B. Stempel an den Hörnern, auf dem Felle,
- f) bei Transporten Ziel und Zweck des Transportes,
- g) Bestätigung, dass bei dem betreffenden Tiere keine ansteckende Krankheit festgestellt wurde.

6) Die Viehpässe gelten für 10 Tage gerechnet vom Tage der Ausstellung.

7) Die in einem Juxtenhefte enthaltenen Formulare sind gleichlautend auszufüllen. Das linksseitige Formulare hat im Hefte zu bleiben, das rechtsseitige Formulare wird nach Beisetzung der Unterschrift des Wojt, bzw. der Unterschrift des vom ihm beauftragten Funktionärs und nach Beisetzung der Stampiglie der Partei übergeben.

8) Tag und Monat der Ausstellung sind mit Worten anzugeben.

9) Es ist verboten Viehpässe auszustellen:

- a) Wenn an dem Tiere Anzeichen irgend einer ansteckenden Tierkrankheit bemerkt werden.
- b) Wenn in einer Ortschaft ansteckende Krankheiten verbreitet sind,
- c) Wenn das k. u. k. Kreiskommando mit einer besonderen Verfügung das Ausstellen von Viehpässen für bestimmte Gattungen und Herkunftsorte untersagt hat.

10) Die nach Besichtigung des Viehes ausgestellten Gesundheitszeugnisse sind auf dem linken Teile des Juxtenheftes zu befestigen und bleiben beim Gemeindeamte.

11) Durch den Mangel eines Viehpasses oder durch dessen Unvollständigkeit insbesondere durch Fehler in der Bezeichnung der Tiere werden die Tiere vom Verkehre insbesondere vom Bahntransport ausgeschlossen.

12) Für das Ausstellen der Viehpässe kann eine Taxe von 20 Heller für jeden einzelnen Pass eingehoben werden.

13) Wenn die abtransportierten Tiere in den Ausstellungsort des Viehpasses zurückkehren, ist der Eigentümer verpflichtet, den Viehpass sofort dem Wojt bzw. dem mit der Ausstellung bestimmten Funktionär zurückzustellen, welcher den Viehpass nach Durchstreichung anheftet (Wie unter 10).

14) Die Gemeindeämter bezw. die mit der Ausstellung der Viehpässe betrauten Organe sind verpflichtet, die Viehpasshefte sorgfältig aufzubewahren.

15) Die verbrauchten Juxtheften sind durch ein halbes Jahr im Gemeindeamte aufzubewahren und nach einem halben Jahre dem Kreiskommando abzuliefern.

II. Viehmärkte.

1) Viehmärkte dürfen nur abgehalten werden in der Stadt Opoczno und in Przysucha und zwar in Opoczno für alle Haustiere, in Przysucha für alle Haustiere mit Ausnahme von Pferden.

2) Alle Haustiere: Pferde, Hornvieh, Schafe, Ziegen, Schweine, die auf die Märkte geführt werden, müssen vor Zulassung auf den Marktplatz vom Ortsbeschauer bei gleichzeitiger Überprüfung des Viehpasses beschaut werden. An dieser Amtshandlung ist in Przysucha die Gendarmerie des dortigen Postens teilzunehmen berechtigt, auf den Märkten in Opoczno unterstützt den Viehbeschauer das zugeteilte Polizeiorgan; der Gendarmerie des Postens in Opoczno steht es frei diese Tätigkeit zu kontrollieren.

3) Mit einer ansteckenden Krankheit behaftete Tiere sind von der Zulassung zum Markte auszuschließen und sodann in einem separaten, leeren Stalle unterzubringen und bis zur Ankunft des Kreistierarztes auf Kosten des Eigentümers zu verpflegen.

4) Der Markt-Viehbeschauer ist verpflichtet, die vorgenommene Viehpass-Kontrolle durch Beisetzen des Datums und seiner Unterschrift zu bestätigen. Hiefür kann er per Stück Vieh 10 Heller einheben.

5) Vieheigentümern, die am Viehmarkte keinen Viehpass vorzeigen können, deren Eigentum an dem betreffenden Vieh aber unzweifelhaft feststeht, kann und zwar in Opoczno der Regierungskommissär und in Przysucha der dortige Wojt einen Viehpass ausstellen, muss aber hievon das Kreiskommando verständigen. Für das Ausstellen eines solchen Viehpasses kann eine Gebühr von 20 Heller eingehoben werden.

6) Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer seinen Viehpass einzuhändigen und der Käufer hat ihn dem Wojt seines Aufenthaltsortes abzugeben. Die Wojte haben solche Viehpässe durchzustreichen und über drei Monate aufzubewahren.

III. Veterinärpolizeiliche Aufsicht auf Ausstellungen und auf Bahntransporten.

Vor Zulassung der Tiere zu einer Tierschau bezw. zu einem Bahntransporte müssen sie vom Tierarzte der Ausstellung bezw. dem Kreistierarzte beschaut werden. Das gegenständliche Gesundheitsattest ist auf der rechten Seite der Juxta anzusetzen.

IV. Anderweitige Bestimmungen.

Die Kundmachungen vom 17. Oktober 1915 № 5297 (siehe Amtsblatt I. Teil V. № 87 № 1422-16 vom 17. Feber 1916 siehe Amtsblatt 2. Teil III. 58) werden in Erinnerung gebracht. Dieser Anordnung zufolge ist die Ausfuhr von Vieh aus dem Bezirke ohne besondere Erlaubnis des Kreiskommandos streng verboten. Wie in der hierämtlichen Kundmachung № 2032 vom 13. August 1915 (Amtsblatt 1. Teil III. № 46) betreffend die Beschränkung des Pferdehandels enthalten werden ist, mit dem Bemerken, dass durch die mit Gegenwärtigem angeführten Viehpässe, die in der obenerwähnten Kundmachung unter 2. Absatz 6 vorgesehenen Bewilligungen vertreten, dagegen aber nicht von der im Absatz 7 normierten Verpflichtung die Käufe bei dem Regierungs-Kommissär der Stadt Opoczno anzumelden.

V. Strafbestimmungen.

1) Übertretungen dieser Anordnungen werden, wenn sie nicht unter die strengeren Bestimmungen des Strafgesetzes fallen, im Sinne der Verordnung des Armeekorps-Kommandanten v. 19. VIII. 1915 (Vdgsblatt für Polen Stück VII № 30) mit einer Geldstrafe bis zu 2.000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monate bestraft.

2) Insbesondere warne ich die Wojte bezw. die von ihnen zur Ausstellung von Viehpässen betrauten Organe vor Nichtbeachtung bezw. unvollständiger Erfüllung der Pflichten, da ich jede Nichtbefolgung auf Disziplinarwege bestrafen und jeden Missbrauch dem Militär-Gerichte und zwar als Missbrauch der Amtsgewalt, anzeigen werde.

MUSTER

Fordere Seite

Ortschaft.....Gemeinde.....
Kreis Opoczno.Ortschaft.....Gemeinde.....
Kreis Opoczno.

V I E H P A S S .

Name und Vorname des Besitzers	
Standort, d. i. Hausnummer (bezw. Name des Hauseigentümers) in welchem das Tier untergebracht war	
Gattung des Tieres	
Genauere Beschreibung des Tieres, Alter und besondere Merkmale	
Bestimmungsort wohin das Tier ausgeführt wird und zu welchem Zwecke	

Name und Vorname des Besitzers	
Standort, d. i. Hausnummer (bezw. Name des Hauseigentümers) in welchem das Tier untergebracht war	
Gattung des Tieres	
Genauere Beschreibung des Tieres, Alter und besondere Merkmale	
Bestimmungsort wohin das Tier ausgeführt wird und zu welchem Zwecke	

V
I
E
H
P
A
S
S

Ausgestellt am.....191

Unterschrift des Ausstellers

Raum für das Zeugnis bezw. Parere des Viehbeschauers;

Es wird bestätigt, dass das Tier untersucht und gesund befunden wurde und dass dessen Inverkehrbringung auch sonst keinerlei veterinär polizeiliche Bedenken entgegen stehen.

Dieser Viehpass hat eine Gültigkeit von 10 Tagen, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

.....am.....191

Unterschrift des Wojt bezw. des mit der Ausstellung der Viehpässe betrauten Organes.

Amts-
siegel

Platz für Bemerkungen des Kreiskommando - Amstellungs - Veterinärs bezw. des Viehbeschauers auf dem Marktplatze.

Rückwertige Seite

A U S Z U G

aus der Verordnung des k. u. k. Kreiskommandos in Opoczno № 7704/16 vom April 1916 Amtsblatt Jahrg. II. St. V

I. Einführung des Viehpasszwanges.

11. Durch den Mangel eines Viehpasses oder durch dessen Unvollständigkeit insbesondere durch Fehler in der Bezeichnung der Tiere werden die Tiere vom Verkehre insbesondere vom Bahntransport ausgeschlossen.

12. Für das Ausstellen der Viehpässe kann eine Taxe von 20 Heller für jeden einzelnen Pass erhoben werden.

13. Wenn die abtransportierten Tiere in den Ausstellungsort des Viehpasses zurückkehren, ist der Eigentümer verpflichtet, den Viehpass sofort dem Wojt bezw. dem mit der Ausstellung bestimmten Funktionär zurückzustellen, welcher den Viehpass nach Durchstreichung anheftet (Wie unter 10).

II. Viehmärkte.

1. Viehmärkte dürfen nur abgehalten werden in der Stadt Opoczno und in Przysucha und zwar in Opoczno für alle Haustiere, in Przysucha für alle Haustiere mit Ausnahme von Pferden.

2. Alle Haustiere: Pferde, Hornvieh, Schafe, Ziegen, Schweine, die auf die Märkte geführt werden, müssen vor Zulassung auf den Marktplatz vom Ortsbeschauber bei gleichzeitiger Ueberprüfung des Viehpasses beschaubar werden. An dieser Amtshandlung ist in Przysucha die Gendarmerie des dortigen Postens teilzunehmen berechtigt, auf den Märkten in Opoczno unterstützt den Viehbeschauber das zugeteilte Polizeiorgan: der Gendarmerie des Postens in Opoczno steht es frei diese Tätigkeit zu kontrollieren.

3. Mit einer ansteckenden Krankheit behaftete Tiere sind von der Zulassung zum Markte auszuschließen und sodann in einem separaten, leeren Stalle unterzubringen und bis zur Ankunft des Kreistierarztes auf Kosten des Eigentümers zu verpflegen.

4. Der Markt-Viehbeschauer ist verpflichtet, die vorgenommene Viehpass-Kontrolle durch Beisetzen des Datums und seiner Unterschrift zu bestätigen. Hiefür kann er per Stück Vieh 10 Heller einheben.

5. Vieheigentümern, die am Viehmarkte keinen Viehpass vorzeigen können, deren Eigentum an dem betreffenden Vieh aber unzweifelhaft feststeht, kann und zwar in Opoczno der Regierungskommissär und in Przysucha der dortige Wojt einen Viehpass ausstellen, muss aber hievon das Kreiskommando verständigen. Für das Ausstellen eines solchen Viehpasses kann eine Gebühr von 20 Heller eingehoben werden.

6. Der Verkäufer ist verpflichtet dem Käufer seinen Viehpass einzuhändigen und der Käufer hat ihn dem Wojt seines Aufenthaltsortes abzugeben.

Die Wojte haben solche Viehpässe durchzustreichen und über drei Monate aufzubewahren.

III. Veterinärpolizeiliche Aufsicht auf Ausstellungen und auf Bahntransporten.

Vor Zulassung der Tiere zu einer Tierschau bezw. zu einem Bahntransporte müssen sie vom Tierarzte der Ausstellung bezw. dem Kreistierarzte beschaut werden. Das gegenständliche Gesundheitsattest ist auf der rechten Seite der Juxta anzusetzen.

IV. Anderweitige Bestimmungen.

Die Kundmachungen vom 17. Oktober 1915 № 5297 (siehe Amtsblatt I. Teil V. № 87) № 1422/16 vom 17. Feber 1916 (siehe Amtsblatt 2. Teil III. 58) werden in Erinnerung gebracht. Dieser Anordnung zufolge ist die Ausfuhr von Vieh aus dem Bezirke ohne besondere Erlaubnis des Kreiskommandos streng verboten wie in der hierämtlichen Kundmachung № 2032 vom 13. August 1915 (Amtsblatt I. Teil III. № 46) betreffend die Beschränkung des Pferdehandels enthalten werden ist, mit dem Bemerken, dass durch die mit Gegenwärtigem angeführten Viehpässe, die in der obenerwähnten Kundmachung unter 2. Absatz 6 vorgesehenen Bewilligungen vertreten, dagegen aber nicht von der im Absatz 7 normierten Verpflichtung die Käufe bei dem Regierungs-Kommissär der Stadt Opoczno anzumelden.

V. Strafbestimmungen.

1. Uebertretungen dieser Anordnungen werden, wenn sie nicht unter die strengeren Bestimmungen des Strafgesetzes fallen, im Sinne der Verordnung des Armee-Ober-Kommandanten V. 19. VIII. 1915 (Vdgsblatt für Polen Stück VII № 30 mit einer Geldstrafe bis zu 2.000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monate bestraft).

109.

Wochenberichte über Infektionskrankheiten.

vom 19-III bis 25-III 1916.

Krankheit	O r t	Verbleiben vom 18-III 1916	Neuer- krankt	Abge- gangen	Ver- bleiben	Anmerkung
Bauchtyphus	Prymusowa Wola	2	—	2*	—	* geheilt
	Drzewica	5	—	3*	2	* geheilt
	Grabowa	3	—	2*	1	* geheilt
	Żarnów	28	2	6*	24	*5 geeilt 1 gestorben
	Aleksandrów	1	—	1*	—	* geheilt
	Bąków	2	—	—	2	
	Stużno	4	—	—	4	
	Przystawowice Małe	6	—	—	6	
	Klwów	—	2	—	2	
Blattern	Korytków	3	—	2*	1	* geheilt
	Brudzewice	6	—	4*	2	* geheilt
	Siucice	1	—	1*	—	* geheilt
	Nieznamierowice	3	—	—	3	
	Żdźarki	3	—	—	3	
Staropole	—	2	—	2		

vom 26/III bis 1/IV 1916.

Krankheit	O r t	Verbleiben vom 25-III 1916	Neuer- krankt.	Abge- gangen	Ver- bleiben	Anmerkung
Bauchtyphus	Drzewica	2	2	1*	3	* geheilt
	Grabowa	1	—	1*	—	* geheilt
	Żarnów	24	2	5*	21	* geheilt
	Bąków	2	—	1*	1	* geheilt
	Stużno	4	1	1*	4	* geheilt
	Przystawowice Małe	6	—	—	6	
	Klwów	2	—	—	2	
	Miasto Opoczno	—	1	—	1	
Flecktyphus	Żarnów	—	5	—	5	Dr Sawicz—erkrankt
Blattern	Korytków	1	—	1*	—	* geheilt
	Brudzewice	2	—	2*	—	* geheilt
	Nieznamierowice	3	—	—	3	
	Żdżarki	3	—	—	3	
	Staropole	2	—	—	2	
	Sławno	—	1	—	1	
	Jelna	—	1	—	1	

vom 1-IV bis 8 IV 1916.

Krankheit	O r t	Verbleiben vom 31-III 1916	Neuer- krankt.	Abge- gangen	Ver- bleiben	Anmerkung
Bauchtyphus	Drzewica	2	3	2*	3	*gestorben 1 *geheilt
	Żarnów	21	—	5*	16	* geheilt
	Bąków	1	—	—	1	
	Stużno	4	—	1*	3	* geheilt
	Przystawowice Małe	6	—	2*	4	* geheilt
	Klwów	2	—	—	2	
	Miasto Opoczno	1	—	—	1	
	„ Przysucha	—	5	—	5	
Flecktyphus	Żarnów	5	—	—	5	
Blattern	Nieznamierowice	3	—	1*	2	* geheilt
	Żdżarki	3	—	—	3	
	Staropole	2	—	—	2	
	Sławno	1	—	—	1	
	Jelna	1	—	—	1	
	Januszowice	—	1	—	1	

vom 9-IV bis 15-IV 1916.

Krankheit	O r t	Verbleiben vom 8-IV 1916	Neuer- krankt	Abge- gangen	Ver- bleiben	Anmerkung
Bauchtyphus	Drzewica	3	6	2*	7	* gestorben
	Żarnów	16	—	3*	13	* geheilt
	Bąków	1	—	1*	—	* geheilt
	Stużno	3	—	2*	1	* geheilt
	Przystawowice Małe	4	—	1*	3	* geheilt
	Klwów	2	1	1*	2	* geheilt
	Opoczno stadt	1	—	—	1	
	Przysucha	5	2	—	7	
	Żarnów	5	—	—	5	
Flecktyphus	Nieznamierowice	2	—	—	2	
	Żdżarki	3	—	—	3	
	Staropole	2	—	—	2	
	Sławno	1	—	—	1	
	Jelna	1	—	—	1	
	Januszowice	1	—	—	1	

110.

Ausweis über den Stand der Tierseuchen.

vom 16 bis 31 März 1916.

Datum der Kon- statierung	Bezeichnung der Seuche	Namen der Ortschaft und Gemeinde	Anzahl der ver- suchten Gehöfte	Anzahl der erkrankten, ansteckungsverdächtigen, umgestanden oder getö- teten Tiere	Anmerkung
23/XI 915	Räude	Meierhof Starostwo Gem. Opoczno	ein	5 kranke Pferde	
21/XII „	„	Meierhof Zajęczków Gem. Zajęczków	ein	7 „ „	
7/I 916	„	Ort Dąbrowa Gem. Radonia	ein	1 „ „	
8/I „	„	Ort. Jastrzab Gem. Goździków	zwei	6 „ „	
8/I „	„	Ort. Gielniów Gem. Goździków	ein	1 „ „	
7/II „	„	Meierhof Sady Gem. Rusinów	ein	3 „ „	
7/II „	„	Meierhof Wola Wiencierzowa Gem. Rusinów	ein	2 „ „	
2/III „	„	Ort Kozenin Gem. Janków	ein	2 „ „	
4/III „	„	Stadt Opoczno	ein	8 „ „	
15/III „	„	Ort Łęgonice Małe Gem. Ossa	ein	1 „ „	
19/III „	Rotz	Ort Białobrzegi Gem. Unewel	ein	1 Umgestanden Pferd	

vom 1 bis 15 April 1916.

Datum der Konstatierung	Bezeichnung der Seuche	Namen der Ortschaft und Gemeinde	Anzahl der verseuchten Gehöfte	Anzahl der erkrankten, ansteckungsverdächtigen, umgestandenen oder getöteten Tiere	Anmerkung
23/XI 915	Räude	Meierhof Starostwo Gem. Opoczno	ein	5 kranke Pferde	
21/XII „	„	Meierhof Zajęczków Gem. Zajęczków	ein	5 „ „	
7/I 916	„	Ort. Dąbrowa Gem. Radonia	ein	1 „ „	
8/I „	„	Ort. Jastrzab Gem. Goździków	zwei	6 „ „	
8/I „	„	Ort. Gielniów Gem. Goździków	ein	1 „ „	
7/II „	„	Meierhof Sady Gem. Rusinów	ein	3 „ „	
7/II „	„	Meierhof Wola Wiencierzowa Gem. Rusinów	ein	2 „ „	
2/III „	„	Ort. Kozenin Gem. Janków	ein	2 „ „	
4/III „	„	Stadt Opoczno	ein	5 „ „	
15/III „	„	Ort Łęgowice Małe Gem. Ossa	ein	1 „ „	

Wohlfahrtsmassnahmen.

III.

Unterhaltsbeiträge und Pensionsbezüge für Angehörige feindlicher Staaten in den besetzten Gebieten Polens:

Erlass des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 4. März 1916.

№ 9414-16.

Die Gehaltsbezüge der in den besetzten Gebieten zurückgebliebenen Angestellten des russischen Staates, dann die Unterhaltsbeiträge für die zurückgebliebenen Familien von Staatsangestellten die sich infolge des Krieges ausserhalb des Okkupationsgebietes aufhalten, dann für die Angehörigen der zur Kriegsdienstleistung eingerückten Mannschaftspersonen werden, bei Aufhebung der bisher ergangenen Verfügungen, wie folgt einheitlich geregelt:

1. Vorbedingung für die Zuerkennung eines Gehaltsbezuges oder eines Unterhaltsbeitrages ist in allen Fällen der Nachweis der Bedürftigkeit infolge Mangels an Privateinkünften, aus denen der Lebensunterhalt bestritten werden könnte, — bei Staatsangestellten, Pensionisten und Witwen, (Waisen) überdies auch der legale Nachweis des Anspruches auf Bezüge aus Staatsmitteln.

2. Staatsbeamte und Diener.

Staatsangestellte (einschliesslich der Bediensteten der Staatsbahnen) können in der Verwaltung, soweit tunlich in einer ihrer früheren Tätigkeit entsprechenden Stellung, gegen Entlohnung beschäftigt werden.

Die Anstellung wird davon abhängig gemacht, dass die Beamten in einer schriftlichen Erklärung die Verpflichtung übernehmen, nach Massgabe der Bestimmungen der Haager Konvention vom 18 Oktober 1907 das ihnen übertragene Amt loyal und gewissenhaft zu verwalten nichts zu unternehmen und alles zu unterlassen, was der österreichisch-ungarischen Verwaltung in den besetzten Gebieten zum Nachteile gereichen könnte.

Die Höhe der Entlohnungen, die den vom betreffenden Staate zuletzt bezogenen Gehalt nicht überschreiten dürfen, bestimmt das Militärgeneralgouvernement.

3. Staatsbeamte und Diener (einschliesslich der Bediensteten der Staatsbahnen), denen ein Erwerb durch Anstellung im Verwaltungsdienste nicht geboten werden kann, können Unterhaltsbeiträge im Ausmasse des halben, zuletzt bezogenen Gehaltes ohne Nebengebühren erhalten.

4. Pensionisten, auch Offizieren, der russischen Staatsverwaltung kann über ihre Bitte flüssig gemacht werden.

a) die volle Pension, wenn diese nach der Pensionsurkunde oder der letzten Bezugsanweisung den Betrag von 20 K (10 Rubel) monatlich nicht übersteigt:

b) ein Betrag von 20 K monatlich bei einem Pensionsbezüge von 20 bis 40 K (10 bis 20 Rubel)

c) die Hälfte der Pension bei Pensionsbezügen vom mehr 40 K (20 Rubel)

5. Witwen und Waisen nach Staatsangestellten sind die Pensionsbezüge nach Punkt 4 auszuführen.

6. Den zurückgebliebenen Familien russischer Staatsangestellter, die nachweisbar aus dem Einkommen des Familienoberhauptes erhalten werden sind und auf eine gesetzmässige Pension im Sinne der Punkte 3, 4, 5 oder auf einen Unterhaltsbeitrag im Sinne des Punktes 7 keinen Anspruch haben, können fortlaufende Unterstützungen von 60 h täglich für jedes, im gemeinsamen Haushalte lebende Familienmitglied im Alter von über 5 Jahren, von 30 h täglich Familienmitglieder unter 5 Jahren und von 1 K täglich für alleinstehende Personen zuerkannt werden.

Die Gesamtbezüge sämtlicher Mitglieder einer im gemeinsamen Haushalte lebenden Familie dürfen keinesfalls den Betrag von 45 K pro Monat übersteigen und auch nicht grösser sein, als der letztbezogene Gehalt des Familienerhalters.

7. Die Unterhaltsbeiträge für die Familien russischer Soldaten (Personen des Mannschaftsstandes), die auf Bezüge nach Punkt 6 keinen Anspruch erheben können, werden mit 40 h pro Kopf und Tag für jedes im gemeinsamen Haushalte lebende Familienmitglied im Alter von mehr als 5 Jahren und mit 20 h für jedes Familienmitglied unter 5 Jahren festgesetzt.

Die Gesamtbezüge sämtlicher Mitglieder einer im gemeinsamen Haushalte lebenden Familie dürfen keinesfalls den Betrag von 30 K pro Monat übersteigen und auch nicht grösser sein, als das letztbezogene Einkommen des Familienerhalters.

Der Anspruch auf diesen Unterhaltsbeitrag muss durch die betreffende Gemeinde, unter eigener Verantwortung des Gemeindevorstehers, bestätigt und vom zuständigen Gendarmerieposten überprüft werden.

8. Aushilfen und Armenversorgungen an österreichische und ungarische Staatsangehörige sowie an Angehörige verbündeter Staaten sind der heimatlichen Armenverwaltung vorzubehalten und nur im Falle augenblicklichen, unabweislichen Bedarfes soweit als unumgänglich notwendig zu gewähren, keinesfalls aber prinzipiell, mit Umgehung der heimatlichen Staatsgewalt und ohne Vorbehalt eines Regresses zuzuerkennen. Die Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen Mobilisierter und alle sonstigen gesetzlich zustehenden Unterhaltsansprüche aus öffentlichen Mitteln sind bei den zuständigen Behörden des Heimatlandes geltend zu machen.

9. Vorstehende Bestimmungen treten für den Bereich des Militärgeneralgouvernements in Lublin mit 1. März 1916 in Kraft.

Hilfskomitees.

im Kreise Opoczno

№ 5644-16.

1	Kreishilfskomitee	Präses: Hr. Plater Vizepräses: Hochwürden Dekan Radomski Sekretär: P. Adamski	Kanzlei: Opoczno Verwaltungsmitglied: Richter Możdżański
Lokale-Hilfskomites:			
Iz.	Wohnsitz	Verwaltung	Reyon
1	Opoczno	Vorsitz: Richter Stanislaw Możdżański	Stadt Opoczno, Gmde Opoczno bis auf die Pfarre Kraśnica Gmde Stużno.
2	Kraśnica	Vorsitz: Pf. Podwysocki aus Kraśnica	Pfarre Kraśnica, ein Teil der Gmde Stuzianna, ein Teil der Gmde Opoczno.
3	Kunice	Vorsitz: Hochwürden Muszyński Stellvertreter: St. Ossowski	Gmde Kuniczki
4	Sławno	Vorsitz: Hochwürden Cyrański	Gmde Janków
5	Błogie	Vorsitz: Hochwürden Rembowski	Zajączków, Radonia, Owczary, Unewel, ein Teil der Gmde Nie- wierszyn, Pfarre Dąbrowa, Pfarre Wójcin samt Gmde Wielka Wola
	SUBKOMITES:		
	1) Dąbrowa	Hw. Jachimowicz	
	2) Smardzewice	Hw. Bobiński	
3) Białostrzegi	Hw. Strzelecki		
6	Paradyż	Vorsitz: Hochwürden Laurman	Gmde Wielka Wola und rest der Gmde Niewierszyn
7	Żarnów	Vorsitz: Tad. Popowski aus Trojanowic	Gmde Topolice, Gmde Machory
8	Białaczów	Vorsitz: Gräfin Anna Plater	Gmde Białaczów
9	Sobień	Vorsitz: Feliks Drużbacki	Gmde Sworzyce
10	Przysucha	Vorsitz: Gr. Dembińska Stellvert: Gabryel Krasieński aus Janikowa	Gmde Przysucha, Gmde Skrzyńsko, Gmde Goździków (ausser der Pf. Gielniów) Gmde Rusinów
11	Drzewica	Vorsitz: Artur Br. Rayski	Gmde Drzewica, Gmde Klwów, Gmde Studzianna, mit Ausnahme v. einem Teil d. Pf. Kraśnica
12	Mroczków gość.	Vorsitz: Feliks Libiszewski	Gmde Kszczonów
13	Gielniów (Komite)	Vorsitz: Frau Kalina Libiszewska aus Mroczków	Pfarre Gielniów
14	Inowłódz	Vorsitz: Gustaw Bąkowski aus Kraśnicy	samt Terytorium Inowłódz

Approvisation.

113.

Richt-bezw. Höchstpreise.

№ 2447-III-16.

In Verfolg der Bekanntmachung № 2447-I-16 (Amtsbl. Jahrg. II St. III № 57 und St. IV № 83 werden für die nachstehenden Waren für die Zeit vom 1. bis 31. Mai 1916 folgende Richt-bezw. Höchstpreise festgesetzt.

Warengruppe	W A R E	Grosshandel***			Kleinhandel		
		Gew. Einh.	K.	h.	Gew. Einh.	K.	h.
Fleisch - Selch - Fett-und Wurst- Waren.	Rindfleisch mit Knochen	1 Pf.	1	15	1 Pf.	1	20
	„ ohne „	1 „	1	32	1 „	1	40
	Lungenbraten	1 „	1	42	1 „	1	50
	Kalbfleisch	1 „	1	05	1 „	1	10
	Schafffleisch	1 „	—	94	1 „	1	—
	Schweinefleisch	1 „	1	70	1 „	1	80
	Selchfleisch	1 „	2	25	1 „	2	40
	Grüner Speck	1 „	2	45	1 „	2	60
	Trockener Speck	1 „	2	55	1 „	2	70
	Schweineschmalz	1 „	2	75	1 „	3	—
	Rindsfett	1 „	1	14	1 „	1	20
	Gewöhnliche Wurst	1 „	2	05	1 „	2	20
	Krakauer Wurst	1 „	2	35	1 „	2	50
Presswurst	1 „	2	—	1 „	2	20	
Schinken	1 „	2	85	1 „	3	—	
Geflügel.	Gänse	1 St.	6	—	1 St.	6	—
	Enten	1 „	4	70	1 „	5	—
	Hühner	1 „	3	30	1 „	3	50
Mehl - und Schalprodukte- Brot.	Roggenvollmehl 80%	1 q.	39	50	1 Pf.	—	18*
	„ schrotmehl	1 q.	35	—	1 „	—	16*
	Weizenvollmehl 80%	1 q.	43	20	1 „	—	20*
	„ schrotmehl	1 q.	38	—	1 „	—	17*
	Kleie	1 q.	13	50	1 „	—	—
	Rollgerste gross	1 Pf.	—	28	1 „	—	30
	Rollgerste mittel	1 „	—	28	1 „	—	30
	Hirse	1 „	—	37	1 „	—	40
	Buchweizen	1 „	—	46	1 „	—	50
Gemischtes Brot	1 „	—	18	1 „	—	18	
Hülsenfrüchte.	Erbsen (ganz)	1 Pf.	—	38	1 Pf.	—	40
	Erbsen (geschält)	1 „	—	47	1 „	—	50
	Bohnen	1 „	—	47	1 „	—	50
Milch - Molkerei- produkte-Eier.	Vollmilch	1 Litr	—	30	1 Litr	—	30
	Butter	1 Pf.	2	30	1 Pf.	2	40
	Eier (frisch)	1 St.	—	—	1 St.	—	06
Spezerei-Waren Gewürze.	Kaffee (gebrannt)	1 Pf.	3	80	1 Pf.	4	—
	Zucker in Broden	1 „	—	60	1 „	—	70
	Zucker (Würfel)	1 „	—	54	1 „	—	60
	Zucker (Krüstal)	1 „	—	54	1 „	—	60
	Zucker (Staub)	1 „	—	54	1 „	—	60
	Tee	1 „	5	50	1 „	6	—
	Kakao	1 „	4	60	1 „	5	—
	Kochsalz	1 „	—	10	1 „	—	11

Warengruppe	W A R E	Grosshandel***			Kleinhandel		
		Gew. Einh.	K.	h.	Gew. Einh.	K.	h.
Spezerei-waren Gewürze.	Tafelsalz	1 Pf.	—	11	1 Pf.	—	12
	Pfeffer	1 „	2	30	1 „	2	50
	Kümmel	1 „	—	76	1 „	—	80
	Speiseöl	1 „	—	80	1 „	—	90
	Essig	1 Litr	—	55	1 Litr	—	60
Gemüse nach Jahreszeit.	Kartoffel	1 Koretz	4	50	1 Pf.	—	02
	Gelbe Rüben	1 Pf.	—	15	1 „	—	16
	Rote Rüben	1 „	—	9	1 „	—	10
	Zwiebel	1 „	—	18	1 „	—	50
	Knoblauch	1 „	2	30	1 „	2	40
	Krenn	1 „	—	18	1 „	—	20
Obst und Obstkonserven.	Aepfel	1 Pf.	—	38	1 Pf.	—	40
	Pflaumen (gedörrt)	1 „	—	95	1 „	1	—
	Pflaumenmuss	1 „	1	40	1 „	1	50
Getränke.	Bier	1 Litr	—	—	1 Litr	—	80
	Brantwein	1 „	—	—	1 „	8	—
	Rum	1 „	—	—	1 „	7	—
	Sodawasser	1 „	—	20	1 „	—	30
Schlachtvieh.	Ochsen	1 Pf.	—	60	—	—	—
	Stiere	1 „	—	56	—	—	—
	Kühe	1 „	—	56	—	—	—
	Jungvieh (Beselvieh)	1 „	—	52	—	—	—
	Kälber	1 „	—	52	—	—	—
	Schweine	1 „	1	30	—	—	—
	Schafe	1 „	—	50	—	—	—
Futterartikel.	Heu ungepresst	1 q.	9	00**	—	—	—
	Heu gepresst	1 „	10	00**	—	—	—
	Stroh ungepresst	1 „	4	00**	—	—	—
	Stroh gepresst	1 „	5	00**	—	—	—
	Futterrüben	1 „	3	00**	—	—	—
	Ölkuchen	1 „	20	00**	—	—	—
	Pferdebohnen	1 „	35	00**	—	—	—
	Wicke	1 „	40	00**	—	—	—
Beheizungs- Beleuchtungs- Reinigungs- material-Seife.	Brennholz (hart)	1 Pud	—	80	—	—	—
	Brennholz (weich)	1 „	—	80	—	—	—
	Steinkohle	1 „	—	80	—	—	—
	Koks	1 „	1	80	—	—	—
	Petroleum	1 Kw.	—	38	1 Kw.	—	44
	Brennspritus	1 Litr	1	32	1 Litr	1	40
	Zündhölzer	—	—	—	1 Sch.	—	4
	Gewöhnliche Stearinkerzen	1 Pf.	1	50	1 Pf.	1	60
	Gewöhnliche Kernseife	1 „	2	30	1 „	2	40
	Kristalsoda	1 „	—	28	1 „	—	30
	Gewöhnliche Schmierseife	1 „	1	50	1 „	1	60

ANMERKUNG: *) Monopol-Höchstpreis loco Mühle. **) Üternahmspreis. ***) Engrosseinheit=1. Pud.

114.**Organisierung der Ausfuhr aus dem besetzten Gebiete Polens in die Monarchie.****Durchführungsbestimmungen**

№ 4234.-16 22-IV. 1916. (ad Präs. № 2281. M. G. G.)

Die Bewilligungen zum Ausfuhr von landwirtschaftlichen, industriellen oder sonstigen Produkten und Rohstoffen vom k. u. k. Okkupationsgebiete in die Monarchie werden ausschliesslich durch k. u. k. Warenverkehrszentrale in Krakau erteilt.

Die diesbezüglichen Gesuche um die Ausfuhrbewilligung sind an die genannte Zentrale seitens der Parteien zu richten.

Bergbauwesen**115.****Anmeldung von Bergbauberechtigungen und die Sicherung vom Bergbauabgaben.**

Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 7 Februar 1916 Vrdg. Bl. für Polen St. XV. № 49. № 2810-16.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der Obersten Zivil und Militärgewalt finde ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Alle Bergbauberechtigungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erworben wurden, müssen innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung beim k. u. k. Militärbergamte in Dąbrowa angemeldet werden.

Auf Verlangen des Militärbergamtes ist innerhalb einer von ihm festzusetzenden Frist von wenigstens vier Wochen der Bestand der Bergbauberechtigungen nachzuweisen.

Wenn die im ersten Absatze vorgeschriebene Anzeige unterlassen, oder der im zweiten Absatze vorgeschriebene Nachweis nicht erbracht wird, kann die Bergbauberechtigung ohne Anspruch auf Entschädigung vom Militärbergamte entzogen werden.

§ 2.

Wenn die vom Bergbaubetriebe zu entrichtenden Abgaben nicht rechtzeitig eingezahlt werden, wird dem Zahlungspflichtigen vom Militärbergamte eine schriftliche Mahnung zugesandt, in der eine neue Zahlungsfrist festgesetzt ist. Wenn die Zahlung innerhalb dieser letzteren Frist nicht erfolgt, kann die Bergbauberechtigung ohne Anspruch auf Entschädigung vom Armeeeoberkommando entzogen werden.

§ 3.

Uebertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden wenn sie nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen auf Antrag des Militärbergamtes vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu 10.000 K. im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arreststrafen bis zu einem Jahre bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1916 in Kraft.

Forst und Gartenwesen.**116.****Forstschutz gegen Feuerbrünste.**

№ 997-F. 17-IV. 1916.

A). Verbot des Tabakrauchens und des Feuermachens.

Mit Rücksicht darauf, das sich in den h. o. gelegenen Waldungen sehr leicht entzündliche Streu und Gräser befinden und die Feuergefahr äusserst gross ist, wird in den Wäldern das Tabakrauchen ausserhalb der Hauptkommunikationswege, sowie das Feuermachen innerhalb der Waldgrenzen und in der Nähe von Wäldern strengstes verboten.

Personen welche dieses Verbot übertreten, werden unbeschadet der strafgerichtlichen

Verantwortung nach Art. 92. d. St. Ges. für Friedensrichter, wenn sie nicht unter eine strengere Strafstimmung fallen werden durch das Kreiskommando nach der Verordg. des Armeoberkommandanten von 19 August 1915. Vrdgsbl. für Polen St. VII. № 30 mit aller Strenge bestraft.

Für die Kinder sind die Eltern verantwortlich.

Dem Forstpersonale, der Gendarmerie und Finanzwachmännern wird die Ueberwachung dieses Verbotes zur strengsten Pflicht gemacht.

B). Die Verpflichtung zur Mitwirkung bei Löschen von Wäldern.

Bei Ausbruch eines Feuers in Walde haben sich die Einwohner der benachbarten Dörfer zum Löschen des Feuers mit Hacken und Schaufeln unter Kommando des Forstpersonales sofort zu stellen.

Vom Ausbruche eines Waldbrandes hat der nächste Wojt oder Schultheis das Kreisforstamt mit einem berittenen Boten unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

117.

Hintanhaltung von Borkenkäferverheerungen.

20. IV. 1916. 9003-16.

In Verfolg der hierstelligen Anordnung № 261-F vom 17. Feber 1916. wird neuerlich angeordnet.

Alle in den Wäldern befindlichen Stöcke sowie auf Vorratsplätzen oder in den Schlagen liegende Klötzer und Stammstücke, wegen der Borkenkäfergefahr zu entrinden. Sollte dieser Anordnung bis zum 10. Mai l. J. keine Folge geleistet werden, so werden die nötigen Arbeiten auf Kosten der Widerhandelnden durch Gendarmerie durchgeführt.

Bahn- und Postwesen.

118.

Postverkehr mit Deutschland, deutschem Okkupationsgebiete und Amerika.

15-IV-1916. № 7759/16.

Es wird allgemein verlautbart, dass der Privatpostverkehr zwischen dem Gebiete des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Lublin und Deutschland sowie dem Generalgouvernement Warschau für gewöhnliche private Briefpostsendungen (Korrespondenzkarten, Briefe, Drucksachen, Warenproben) zugelassen ist.

Die privaten Briefpostsendungen dürfen nur in deutscher Sprache abgefasst sein und keinerlei Mitteilungen über militärische Angelegenheiten enthalten. Sie müssen offen aufgegeben werden, die genaue Bezeichnung des Absenders tragen und unterliegen dem Frankozwang.

Die Gebüllrensätze sind die gleichen wie im Wechselverkehr zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn somit auch wie im inneren Verkehr des Gouvernamentbereiches Lublin.

Briefe nach Amerika.

Der direkte Briefverkehr nach Amerika für Personen, welche von ihren Verwandten dort Geldunterstützung erbitten, ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Alle Briefe müssen kurz, in deutscher oder polnischer Sprache und nur nach folgendem Muster geschrieben sein:

An.....
(Name des Empfängers)

.....
(Wohnort)

.....
(Genaue und deutliche Adresse, Strasse und Nummer)

«Wir sind gesund, aber brauchen nötig Geldunterstützung. Bitte uns zu helfen. Wir senden herzliche Grüsse».

.....
(Name des Absenders)

.....
(Genaue Adresse, Wohnort)

.....
(Strasse und Nummer)

2. Ausser obigen Mitteilungen darf auch ein Todesfall in der Familie gemeldet werden. Alle anderen Nachrichten sind unbedingt verboten.

3. Die Briefe müssen offen abgeliefert werden und auf dem Briefumschlag folgende Adresse tragen:

Hebrew S. and I. Aid Society, 229 East Broadway,
New-York City.

Auf jeden Briefumschlag sind 25 Heller in Briefmarken aufzukleben.
Die Briefe sind sodann bei der Post aufzugeben.

4. Die genannte Gesellschaft in New-York übernimmt es, die Briefe dem Empfänger in Amerika kostenlos auszuliefern.

B e s c h l a g n a h m e.

119.

Aushebung von Transportmitteln.

№ 802-16.

Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 22. Dezember 1915,
Vrdgbl. für Polen St. XIV. № 48.

§ 1.

T r a n s p o r t m i t t e l.

Nach Massgabe dieser Verordnung müssen Transportmittel, Transportmittelbestandteile und Zugehör (Reitzeuge, Beschirrungen, Tragtierausrüstungen) der k. u. k. Militärverwaltung auf ihr Verlangen gegen angemessene Entschädigung überlassen werden.

Transportmittel im Sinne dieser Verordnung sind alle Reit-, Trag- und Zugtiere, ferner die für den motorischen oder animalischen Zug geeigneten Fahrzeuge.

§ 2.

O r g a n i s a t i o n d e r A u s h e b u n g v o n T r a n s p o r t m i t t e l n.

Dem Militärgeneralgouvernement werden für Zwecke dieser Verordnung Pferde-Ergänzungsbezirkskommandos unterstellt. Das Amtsgebiet jedes Pferde-Ergänzungsbezirkskommandos umfasst mehrere Kreise.

Die Evidenthaltung und Aushebung der Transportmittel erfolgt in jedem Kreise durch das Kreiskommando.

§ 3.

A n m e l d u n g.

Die Besitzer von Transportmitteln sind verpflichtet, deren Zahl, Gattung und Zugehör innerhalb der vom Kreiskommando bestimmten Anmeldefrist bei der Gemeindevorstellung anzumelden.

Von der Anmeldung sind jene Transportmittel ausgenommen, die dauernd der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder der k. u. k. Militärverwaltung dienen.

§ 4.

A n m e l d e p f l i c h t v o n V e r ä n d e r u n g e n.

Jede anmeldepflichtige Person hat jede Änderung am Gegenstande der Anmeldung, jede Änderung des dauernden Standortes oder der Besitzverhältnisse innerhalb einer Woche nach dem Eintritte der Änderung der Gemeindevorstellung anzumelden.

§ 5.

A n m e l d e f r i s t.

Die Bestimmung der Anmeldefrist (§ 3) erfolgt durch Kundmachung im Amtsblatte des Kreiskommandos. Gleichzeitig mit der Einschaltung wird die Verlautbarung der Kundmachung durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise verfügt. Die Anmeldefrist kann nicht früher als eine Woche nach Ausgabe und Versendung des die Kundmachung enthaltenden Amtsblattes beginnen und dauert zwei Wochen.

Tag und Stunde des Beginnes und des Endes der Anmeldefrist sind in der Kundmachung anzugeben.

§ 6.

Form der Anmeldung.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder mündlich mittels Anmeldescheines.

Schriftliche Anmeldungen sind in den Anmeldeschein einzutragen. Formularien hiefür werden jedem Anmeldepflichtigen bei jeder Gemeindevorsteherung unentgeltlich ausgefolgt. Die Aufgabe zur Post gilt als Anmeldung.

Mündliche Anmeldungen sind bei der Gemeindevorsteherung unter Angabe aller zur Ausfüllung des Anmeldescheines notwendigen Daten zu erstatten und werden in den Anmeldeschein eingetragen.

Der Anmeldeschein ist vom Anmeldepflichtigen und dem behördlichen Organe, dem die Anmeldung erstattet wurde, zu unterfertigen.

§ 7.

Behandlung der Anmeldungen.

Die Anmeldescheine sind von den Gemeindevorstehern ortschaftsweise gesammelt an das Kreiskommando zu senden.

Das Kreiskommando verfasst auf Grund der Anmeldescheine, nach Gemeinden geordnet, einen Anmeldungsausweis und übermittelt ihn in zwei Parien dem Pferde-Ergänzungsbezirkskommando.

§ 8.

Klassifikation, Ausschreibung.

Auf Grund der Anmeldeausweise verfügt das Militärgeneralgouvernement die Vorführung der Transportmittel zur kommissionellen Klassifikation.

Diese Verfügung erfolgt im Verordnungsblatte mittels Kundmachung, in der auch Zeit und Ort der Klassifikation sowie jene Transportmittel bezeichnet werden, die der Kommission vorzuführen sind.

Die Kundmachung des Militärgeneralgouvernements wird in den Amtsblättern der Kreiskommandos, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise verlautbart.

An Sonn- und Feiertagen findet in der Regel keine Klassifikation statt.

§ 9.

Klassifikationskommission.

Die Klassifikation der Transportmittel erfolgt durch eine Kommission.

Mitglieder der Kommission sind:

1. ein Vertreter des Kreiskommandos,
2. der Pferde-Ergänzungsbezirkskommandant oder sein Vertreter,
3. ein Tierarzt,

4. je ein Mitglied der Gemeindevorsteherung jeder Gemeinde, aus der Transportmittel vorgeführt werden.

Der Kreiskommandant beruft in jede Kommission zwei unbescholtene Fachmänner als Schätzleute. Die Schätzleute werden vom Kreiskommandanten beeidet und erhalten eine vom Militärgeneralgouvernement festzusetzende tägliche Vergütung.

Vorsitzender der Kommission ist der rangsälteste Offizier.

§ 10.

Befreiungsgründe.

Von der Vorführung zur Klassifikation sind befreit:

1. die für Seelsorger, Ärzte oder Tierärzte zur Ausübung ihres Berufes auf dem Lande notwendigen Transportmittel, jedoch höchstens je zwei Pferde und je ein Fuhrwerk;
2. die für Zwecke der Polizei, der Sanität oder der Feuerwehr notwendigen Transportmittel;
3. die lizenzierten (gekörten) Privathengste und die in Privatgestüten dauernd zur Zucht verwendeten Stuten;
4. die in Bergwerken dauernd unter Tag verwendeten Pferde und sonstigen Zugtiere;
5. jene Pferde und sonstigen Zugtiere, die im Jahre der Pferdeklassifikation das dritte Lebensjahr noch nicht vollenden;
6. erkennbar tragende Stuten, vom achten Monate ihrer Trächtigkeit angefangen, wenn

die erfolgte Belegung durch einen Staats-oder lizenzierten Hengst mittels eines legalen Belegscheines nachgewiesen ist, sowie Stuten mit Saugfohlen während einer dreimonatigen Saugzeit;

7. Pferde und sonstige Zugtiere, die krankheitshalber oder wegen Gefahr der Verschleppung von Seuchen nicht aus dem Stalle gebracht werden können oder dürfen.

Der Befreiungsgrund ist gleichzeitig mit der Anmeldung (§ 3) nachzuweisen. Solche Anmeldungen werden samt dem Nachweise des Befreiungsgrundes dem Kreiskommando vorgelegt. Wenn ein Befreiungsgrund nicht vorliegt, verfügt das Kreiskommando die Vorführung. Diese Verfügung ist endgültig.

§ 11.

Prüfung und Entscheidung über die Kriegsdiensttauglichkeit.

Die Kommission prüft die Transportmittel auf ihre Kriegsdiensttauglichkeit, das Zugehör auf seine Brauchbarkeit. Die Entscheidung hierüber fällt der Pferde-Ergänzungsbezirkskommandant oder sein Vertreter.

Die Transportmittel werden mit «tauglich» oder «untauglich» klassifiziert. Gegen den Befund ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 12.

Schätzung.

Jedes tauglich befundene Transportmittel wird von den Kommissionsmitgliedern und den Schätzleuten geschätzt.

Sind die Schätzenden über den Wert nicht einig, so wird der Wert nach dem Durchschnitt der Schätzungen bestimmt.

Gegen die Schätzung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 13.

Widmungsblatt.

Für jedes als tauglich klassifizierte Transportmittel wird ein Widmungsblatt ausgestellt, vom Pferde-Ergänzungsbezirkskommandanten oder seinem Vertreter unterfertigt und dem Besitzer des Transportmittels übergeben.

Im Widmungsblatte wird auch das Zugehör ersichtlich gemacht.

§ 14.

Behandlung und Wirkung des Widmungsblattes.

Der Besitzer des Transportmittels muss das Widmungsblatt entgegennehmen, zu allen das Transportmittel betreffenden Amtshandlungen mitbringen und auf Verlangen des Kreiskommandos jederzeit zurückstellen.

Vom Augenblicke der Ausstellung des Widmungsblattes angefangen, muss in jeder das Transportmittel betreffenden Urkunde — insbesondere in Ausfuhrbewilligungen, Viehpässen, Kaufverträgen — ausdrücklich bemerkt werden, dass das Transportmittel mit einem Widmungsblatte betheilt ist.

§ 15.

Anmeldepflicht von Besitzänderungen.

Wer ein Transportmittel mit Widmungsblatt erwirbt, hat das Widmungsblatt zu übernehmen und die Übernahme sowie den neuen Standort des Transportmittels innerhalb einer Woche nach der Erwerbung der Gemeindevorsteherung anzumelden. Die Anmeldung muss die Angabe des Namens und Wohnortes des früheren und des neuen Besitzers enthalten.

§ 16.

Verkehrsbeschränkungen.

Das Militärgeneralgouvernement kann das Verbot erlassen, Transportmittel mit Widmungsblättern aus allen oder aus bestimmten Kreisen zu entfernen.

§ 17.

Abgabeort.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Abgabeorte, in denen die Transportmittel im Falle ihrer Einberufung samt Zugehör abzugeben sind.

Für jede Gemeinde wird in der Regel ein Abgabeort bestimmt.

§ 18.

Einberufung.

Die Einberufung der Transportmittel wird vom Militärgeneralgouvernement verfügt, im Verordnungsblatte kundgemacht und in den Amtsblättern der beteiligten Kreiskommandos, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise verlautbart.

§ 19.

Vorführung zur Abgabe.

Im Falle der Einberufung hat jeder Besitzer eines Transportmittels mit Widmungsblatt dasselbe samt Zugehör zum festgesetzten Zeitpunkte am Abgabeorte vorzuführen oder vorzuführen zu lassen.

Von der Vorführung sind jene Transportmittel befreit, bei denen einer der in § 10, unter Punkt 6 oder 7 angeführten Befreiungsgründe nach der Klassifikation eingetreten ist.

Der Befreiungsgrund muss jedenfalls vor dem Zeitpunkte der Abgabe beim Kreiskommando nachgewiesen werden.

§ 20.

Ausstattung der abzugebenden Transportmittel.

Reit-, Trag- und Zugtiere sind nach landesüblicher Art beschlagen, mit Decke, Halfterstrick und mit dem im Widmungsblatte ausgewiesenen Zugehör, Fahrzeuge nach besonderen Weisungen des Militärgeneralgouvernements ausgerüstet vorzuführen.

Für Reit-, Trag- und Zugtiere muss ein für fünf Tage berechneter Vorrat an Futtermitteln mitgebracht werden.

Die Vergütung der übernommenen Vorräte wird durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs geregelt.

Die Transport- und Verpflegskosten bis an den Abgabeort trägt—soweit nicht besondere Verfügungen ergehen—der Besitzer.

§ 21.

Übernahme oder Zurückweisung der Transportmittel.

Die Transportmittel werden am Abgabeorte durch ein vom Kreiskommando bestelltes Übernahmsorgan geprüft und im Falle ihrer Kriegsdiensttauglichkeit (Brauchbarkeit) übernommen.

Die Übernahme wird im Widmungsblatte bestätigt.

Auf Grund dieser Bestätigung wird die Vergütung ausgezahlt. Die Art der Auszahlung und der Zeitraum, innerhalb dessen sie erfolgt, wird durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs festgesetzt.

Nicht übernommene Transportmittel werden dem Besitzer zurückgestellt. Für den Rücktransport wird eine angemessene Entschädigung gewährt.

§ 22.

Ermächtigung zu Durchführungsverordnungen.

Der Generalgouverneur ist ermächtigt—bei möglichster Wahrung der Lebens- und Verkehrsinteressen der Bevölkerung—alle Massnahmen zu treffen und alle Verordnungen zu erlassen, die zur erfolgreichen Durchführung dieser Verordnung und zur Verwertung der Transportmittel für militärische Zwecke überhaupt notwendig sind.

§ 23.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden—soweit die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt—von Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu dreitausend Krenen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Neben der Geldstrafe kann Arrest bis zu einem Monate verhängt werden.

§ 24.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1916 in Kraft.

120.**Beschlagnahme von Oelkuchen.**

№ 8956-16. 22-IV. 1916.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements F. № 24271 und im Nachhange zur hiersteligen Kundmachung vom 19-XII. 1915. E. № 10525 (Amtsbl. Jahrg. II. St. I № 10.) wird angeordnet:

Der Verbrauch von Oelkuchen für Fütterungszwecke wird hiermit verboten.

Die Oelkuchen, auch in kleinen Mengen sind in das Monopolmagazin des hiesigen Kreiskommandos nach Opoczno abzuschieben, wo sie angekauft werden (Kr. 20. für 100 kg.)

Die im Betriebe stehenden Rapsmühlen dürfen die gewonnenen Oelkuchen nicht mehr an die Parteien ausfolgen. Die Besitzer der Rapsmühlen sind verpflichtet die Oelkuchen zum Monopolmagazin abzuschieben.

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung wird streng bestraft.

121**Einkauf von Altgummi.**

№ 7959-16

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 26 März 1916, E. № 15. 971 sind im Nachhange des hierstel. Erlasses № 8892 v. 4. XII. 1915 Amtsbl. Jahrg. I. St. VI. № 125. wird angeordnet:

Das Sammeln von Altgummi im hiesigen Kreise ist gestattet nur den vom k. u. k. Militärgeneralgouvernements bevollmächtigten Einkäufern. Dieselben dürfen das eingekaufte Altgummi nur an die «Altgummisammelstelle» in Szczakowa «E. A. G.» ausführen.

Alle Gesuche um Erteilung von Bewilligung zum Sammeln vom Gummi im hiesigen Kreise sind an das hiesige Kreiskommando zu richten. Dieselben werden an die zuständige Behörde geleitet

Der Ankauf von Altgummi von den hiezu nicht legitimierten Einkäufern und die Ausfuhr von Altgummi aus dem Kreise wird streng bestraft.

122.**Beschlagnahme von Hadern.**

№ 7996. 7-IV. 1916.

Zufolge Vdg. des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 22 März 1916 J. № 1557-I wird angeordnet:

Der Ankauf von Hadern aller Art ist gestattet nur den durch das hiesige Kreiskommando bevollmächtigten Einkäufern.

Die Ausfuhr von Hadern aller Art aus dem Kreise ohne Bewilligung des Kreiskommando ist verboten.

Die Zuwiderhandelden werden besrafft.

Polizeiwesen.**123.****Grenzverkehr.**

Auf M. G. G. Erlass B. Präs № 1307-16 vom 1 März 1916.

Res № 324-16. 29-III.

Die in der M. G. G. Verordnung vom 29 Dezember 1915 M. G. G. Vdg. Bl. St. IV. № 14 (Amtsbl. Jahrg. II. St. III. № 65) vorgesehenen Grenzausweise können ausser den im § 2 dieser Verordnung namhaft gemachten kais. deutschen Behörden auch von den Grenzkommandanturen ausgestellt werden, insoferne die betreffenden Ortskommandanten Offiziere sind.

124.**Passbedingungen zur Reise nach Deutschland.**

№ 8929-16. 15-IV-1916.

Es wird allgemein verlautbart, dass Personen, die sich aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete nach Deutschland begeben wollen, auch wenn sie im Besitze eines vorschriftsmässig aus-

gestellten Reisepasses sind, der Eintritt nach Deutschland nur auf Grund eines besonderen Passierscheines des Stellvertretenden Generalstabes der Armee in Berlin gestattet wird. Das zum Eintritt nach Deutschland ferner noch erforderliche Passvisum einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung wird erst nach Erlangung dieses Passierscheines dem Reisepass beigegeben.

125.

Einschränkung und Überwachung des Zivilverkehrs aus verseuchten Orten.

№ 4211-16. 12-IV 1916.

Da in der letzten Zeit wiederholt durch reisende Zivilpersonen ausser Fleckfieber auch Blattern und Cholera verschleppt werden sind, hat das k. u. k. M. G. G. mit D. № 5047-16 vom 7-II-1916 über Befehl des A. O. K. Folgendes angeordnet:

«Zivilpersonen aus Orten, die mit Fleckfieber, Blattern oder Cholera asiat. verseucht sind, welche aus unabweislichen privaten oder öffentlichen Gründen eine Reise ausserhalb des Bereiches des Kreiskommandos unternehmen müssen, haben auf den Reisedokumenten (Reisepass u. s. w.) den amtärztlichen (Kreisarzt, Distriktarzt, Stadtarzt, Gemeindefeuerarzt) Vormerk zu besitzten, dass sie sicher lausfrei sind, keine Anzeichen einer der oben genannten Infektionskrankheit besitzen, ferner dass innerhalb der letzten 3 Wochen in ihrer Wohnung (ihrem Wohnhause) kein Fall von Fleckfieber, Blattern oder asiat. Cholera festgestellt wurde».

Welche Ortschaften im hiesigen Kreise als verseucht anzusehen sind, ist aus den im Amtsblatte kundgemachten Ausweisen über die Infektionskrankheiten zu entnehmen.

Es wird hiemit aufmerksam gemacht, dass die Passvidierungsstellen mit grösster Strenge vorgehen und Reisende, welche den obengenannten ärztlichen Attest nicht vorweisen können, von jeder Weiterreise ausschliessen werden.

Gleichzeitig wird zur Kenntnis gebracht, dass alle Zivilreisenden gelegentlich der Behebung ihres Reisepasses beim Kreiskommando sich beim Kreisärzte der Schutzimpfung gegen Blattern zu unterziehen haben.

126.

Grenznahverkehr.

Erleichterung für die Grenzgrundwirte.

ad Res № 264/16.

Muster (Rotes Papier).

Seite I.

Grenzáusweis №.....

für Grenzgrundwirte

ausgestellt im Sinne der im Einvernehmen mit den deutschen Okkupationsgrenzbehörden erlassenen Verordnung des Kreiskommandos Res. № 264/16 vom 23-II 1916 (Amtsbl. Jahrg. II. St. № 66).

für den Kleingrundbesitzer
 wohnhaft in..... Gemeinde
 der sein Grundstück links der Pilica in..... Gem. hat

PERSONENEBSCHREIBUNG:

Alter:.....

Statur:

Haare:

Besondere Kennzeichen:

Spricht Sprachen:

Eigenhändige Unterschrift:

Opoczno, in April 1916.

K. u. k. Kreiskommando:

BELEHRUNG.

Dieser Grenzausweis ist gültig bis auf Weiteres und zwar zum wiederholten Grenzübertritt samt Wirtschaftsvieh und Wirtschaftsgütern zwecks Versehen der Feldarbeiten bezw. Viehweiden und bei den Kleingrundbesitzern zwecks Abfuhr von Feldfrüchten eigener Produktion jedoch nur zur Tageszeit (vom 1. März bis 31. Oktober von 6 Uhr früh bis 8 Uhr abends und vom 1. November bis letzten Feber von 7 Uhr früh bis 7 Uhr abends) und nur an jenen Stellen, an denen beiderseits der Pilica Grenzwachen (Posten) aufgestellt sind.

Im Falle irgend welchen Missbrauches wird dieser Grenzausweis eingezogen und dessen Inhaber streng bestraft.

127.

Unbefugtes Ausstellen der Reiselegitimationen durch die Gemeindebehörden.

№ 8140-16. 3-IV 1916.

Nach einer dem Kreiskommando zugekommener Meldung sollen manche Gemeindevorsteher (auch Soltysen) Passiescheine und Reiselegitimationen ausstellen. Ein derartiges Vorgehen steht im Widerspruche mit den bestehenden Vorschriften (Amtsbl. Jachg. I. St. V. № 94.)

Die Gemeindefunktionäre werden daher vor der Ausfolgung der Reiselegitimationen mit dem Bemerken gewarnt, dass dies als Missbrauch der Amtsgewalt dem Militärgerichte übergeben und strengstens bestraft wird.

128.

Oeffentliche Veranstaltungen.

№ 7322-16. 22-III. 1916.

Ich bringe hiemit zur allgemeinen Kenntnis, dass alle im Kreise Opoczno stattfindenden öffentlichen Veranstaltungen welcher Art immer, nur nach eingeholter Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos gestattet sind.

Die bezüglichen ordentlich gestempelten Gesuche, denen stets 3 Programme und 3 Eintrittskarten beizuschliessen sind, müssen mindestens eine Woche vor der Veranstaltung beim Kreiskommando in Opoczno eingebracht werden.

Bei Wohltätigkeitsvorstellungen hat der verantwortliche Veranstalter derselben binnen 10 Tagen dem Kreiskommando einen Ausweis über den Erlös sowie die Verwendung desselben vorzulegen. Falls die Gelder deponiert wurden, ist auch der Vor- und Zuname sowie der Wohnort des Depositärs anzugeben.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnung werde ich rücksichtslos strafen.

129.

Vereinswesen.

№ 2749-16.

Laut Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin A. № 6260-16 vom 7. Februar 1916 müssen die Statuten aller nicht politischen wirtschaftlichen, Konsum-Geselligkeits-, Sport- und Wohltätigkeitsvereine, Berufsgenossenschaften u. a. deren Tätigkeit sich nur innerhalb eines einzelnen Kreises erstreckt, durch das zuständige k. u. k. Kreiskommando bestätigt werden.

Die betreffenden Gesuche sind unter Anschluss von 3 Exemplaren der Vereinstatuten und Angabe des Vor- und Zunamens sowie der Stellung eines jeden Mitgliedes der Verwaltung an das k. u. k. Kreiskommando einzureichen.

Dagegen wird die Entscheidung hinsichtlich aller politischen Vereine und solcher, deren Tätigkeit leicht auf politisches Gebiet übergreifen könnte, sowie aller Vereine, deren Tätigkeit sich auf 2 oder mehrere Kreise erstreckt, dem Militärgeneralgouvernement vorbehalten.

Die betreffenden Gesuche sind unter Anschluss von 3 Exemplaren der Vereinstatuten im Wege des Zuständigen k. u. k. Kreiskommandos an das k. u. k. Militärgeneralgouvernement vorzulegen.

Wenn sich die Vereinstätigkeit auf mehrere Kreise erstrecken soll, so ist für jeden der in Betracht kommenden weiteren Kreise ein Statutemplar mehr beizuschliessen.

130.

Sonn-u. Feiertagsruhe im Handel u. Gewerbe und Polizeistunde.

№ 6759-16. 19-III-1916. **A. Sonntagsruhe.**

1) Die Kaufläden, Gewerbeunternehmungen und Fabriken sind an Sonn-u. Feiertagen geschlossen zu halten.

Ausgenommen sind:

a) Lebensmittelgeschäfte, welche von 8-11 Uhr Vormittag und von 6-7 Uhr Nachmittag geöffnet sein müssen,

b) Kaufläden für Gegenstände des täglichen Gebrauches und Friseurgeschäfte, welche am Vormittag von 8-11 Uhr offen zu halten sind,

c) Alle Tabaktrafiken, die ausschliesslich Tabakfabrikate verkaufen, sind von 8-11 Uhr Vormittags und von 6-7 Uhr Nachmittags offen zu halten,

d) Lichtelektrizitätswerke und Gewerbeunternehmungen, wie Kalkbrennereien, Spiritusraffinerien u. dgl., welche auf kontinuierlichen Betrieb angewiesen und eingerichtet, durch Einstellung des Betriebes auch nur an einem Tage empfindlich geschädigt würden.

2) Ausschänke von Spirituellen u. Bier, sowie Geschäfte mit Spirituellen in geschlossenen Gefässen können erst von 6 Uhr Nachmittag an geöffnet werden, ausgenommen sind

a) Zuckerbäckereien,

b) Hotelsrestaurationen, welche durch den ganzen Tag geöffnet sein dürfen, jedoch nur für Hotelgäste.

3) Feiertage sind: der 1. u. 6. Jänner, der 2. Februar, der 25. März, der Ostersonn- u. Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstsonn- u. Pfingstmontag, der Frohnleichnamstag, der 29. Juli, der 15. August, der 8. September, der 1. November, der 8., 25. u. 26. Dezember.

4) Am Oster- u. Pfingstsonntag, am Frohnleichnamstag und am 25. Dezember sind ausnahmslos alle Kaufläden und Gewerbeunternehmungen zu schliessen.

B. Polizeistunde

Ausschanke von Spirituellen und Bier sowie Geschäfte mit Spirituellen in geschlossenen Gefässen können an jedem Werktag in der Stadt Opoczno bis 9 Uhr abends, in anderen Ortschaften bis 8 Uhr abends offen gehalten werden.

Zuckerbäckereien können mit Bewilligung der Ortsbehörde länger offen gehalten werden.

C. Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Verordnung werden gemäss Verordnung des Armeekommandanten vom 19. August 1915 Vdgs. Bl. für Polen St. VII. № 30 mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder Arreststrafen bis zu 6 Monaten bestraft.

131.

Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen.

Verordnung des Armeekommandanten vom 8. März 1916, Vrdgs. Bl. für Polen St. XVI. № 51.

№ 8316-16.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Jedermann, der auf welche Weise immer erfahren hat,

1. wo Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe verwahrt sind, die nach der Verordnung der Armeekommandanten vom 16. Februar 1915, № 4 V. Bl., abzuliefern waren und nicht abgeliefert wurden, oder

2. dass jemand solche Gegenstände besitzt oder verwahrt, ist verpflichtet, dem Kreiskommando oder Gendarmeriepostenkommando seines Aufenthaltsortes den Verwahrungsort oder den Besitzer oder Verwahrer anzuzeigen und hiebei alle ihm bekannten näheren Umstände anzugeben.

Die Anzeige muss innerhalb dreier Tage, nachdem der hiezu Verpflichtete von der Tatsache der Verwahrung erfahren hat, erstattet werden.

§ 2.

Wer Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe verwahrt oder trägt, ohne hiezu im Sinne der Verordnungen des Armeeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, № 4 V. Bl., oder vom 29. November 1915, № 44 V. Bl., ermächtigt zu sein, begeht ein Verbrechen und wird — wenn die Tat nicht nach den Militärstrafgesetzen einer strengeren Strafe unterliegt — vom Gerichte mit Kerker von sechs Monaten bis zu fünf Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen verhängt werden.

Übertretungen des § 1 dieser Verordnung werden — wenn die Tat nicht nach den Militärstrafgesetzen einer strengeren Strafe unterliegt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis höchstens zweitausend Kronen oder mit Arrest bis höchstens sechs Monate bestraft.

§ 5, Absatz 2, der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, № 4 V. Bl., ist aufgehoben.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft d. i. mit 14 März 1916.

132.**Behebung der ausgelieferten Jagdgewehre.**

№ 8386-16. 15-IV 1916.

Die seiner Zeit abgelieferten privaten und bis nun nicht behobenen Jagdgewehre können den rechtlichen Besitzern, nach Vorweisung der erwirkten Waffenpässe zurückgestellt werden.

Die Interessanten können diese Gewehre beim Kreiskommando in der Zeit vom 15 bis 31 Mai 1916 beschauen.

Die eventuellen späteren Reklamationen werden nicht berücksichtigt

133.**Warnung der Bevölkerung vor gewalttätigem Benehmen.**

Res № 352-16. 30-III. 1916.

In Klonow (Kreis Radom) hat sich der Fall ereignet, dass die Bevölkerung die Verhaftung eines Landwirtes dadurch zu vereiteln suchte, dass sie die Gendarmeriepatrouille tötlich angriff und mit Steinen bewarf, wodurch letztere gezwungen war, von der Waffe Gebrauch zu machen

Da sich an dieser Gewalttätigkeit sämtliche Einwohner des Dorfes und der Kolonie beteiigt haben, so wurde vom Kreiskommando über die Ortschaft eine Strafe in der Höhe von 2000 Kronen zu Gunsten des Armenfonds im Kreise verhängt.

Die Rädelsführer wurden verhaftet und dem Militärgerichte eingeliefert.

Es wird dies hiemit zur eindringlichsten Warnung der Bevölkerung verlautbart.

Den Anordnungen und Befehlen der Sicherheits- und aller öffentlichen und amtlichen Organe ist unbedingt Folge zu leisten. Jede Widersetzlichkeit oder gar Gewaltanwendung wird standrechtlich geahndet.

Jagdwesen und Fischerei.**134.****Schonzeit für Fische.**

№ 8454-16. 8-IV 1916.

Das k. u. k. Kreiskommando stellt für die in den gewässern des Kreises (Pilica etc.) vorkommenden wertvolleren Fischarten und Krebse mit Rücksicht auf deren Laichperioden Schonzeiten fest und bringt dieselben nachstehend zur allgemeinen Kenntnis.

Während der festgesetzten und kundgemachten Schonzeiten ist der Fang der nachstehend bezeichneten Fischarten verboten; weiters ist es verboten Haustiere, besonders Enten, ausser in der Nähe der Dörfer und Ansiedlungen befindliche Schwemmen—in andere Gewässer hineinzulassen.

Fische, welche während ihrer Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers gelangen, sind von demselben sofort wieder mit der nötigen Vorsicht in das Wasser rückzuversetzen.

Als Schonzeiten werden festgesetzt für:

- | | | | | |
|---|--------------|----------|-----|-----------|
| 1. Barsche (<i>Perca fluviatilis</i>) | die Zeit vom | 1. April | bis | 31. Mai |
| 2. Kaulbarsche (<i>Perca acerina</i>) | „ „ „ | 15. März | „ | 15. April |
| 3. Schleien (<i>Tinca vulgaris</i>) | „ „ „ | 1. April | „ | 1. Juli |
| 4. Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>) | „ „ „ | 1. April | „ | 31. Mai |

5. Barben (<i>Barbus fluviatilis</i>)	„	„	„	1. Mai	„	30. Juni
6. Brasche (<i>Abramis brama</i>)	„	„	„	15. Februar	„	15. April
7. Aslinge (<i>Chondrostoma nasus</i>)	„	„	„	1. April	„	31. Mai
8. Döbel (<i>Squylinus cephalus</i>)	„	„	„	1. April	„	30. April
9. Krebse (Männl.)	„	„	„	1. Oktober	„	31. März
„ (Weibl.)	„	„	„	1. Oktober	„	31. Juni

Es ist verboten:

1. Drei Tage nach Beginn der oben angeführten Schonzeiten während der festgesetzten Schonzeit die betreffenden Fischarten feilzubieten oder in Gasthäusern zu verabreichen.

2. Während des ganzen Jahres der Verkauf oder die Verabreichung von

Barben	unter	40 cm.
Aale	„	40 „
Barsche	„	25 „
Kaulbarsche	„	25 „
Aslinge	„	20 „
Döbel	„	20 „
Hechte	„	25 „
Krebse	„	10 „

Niemand darf den Fischfang ausüben, der nicht mit einer seine Befugnis zum Fischfange in den Gewässern bescheinigende Fischkarte (russ.) versehen ist.

Beim Fischen angetroffene Personen, welche das nötige Dokument nicht vorweisen können werden zur Verantwortung gezogen.

Alle bisher Fischereiberechtigten haben ihre Rechte beim k. u. k. Kreiskommando geltend zu machen.

Die Gemeindevorstände, Solytse, die k. u. k. Gendarmerie, Jagd und Forstwarte, Feldwächter und Organe der Strompolizei, sowie die Marktpolizei sind verpflichtet, die Beobachtung dieser Bestimmungen und wahrgenommene Übertretungen zur Kenntnis des k. u. k. Kreiskommandos zu bringen.

D i v e r s e.

135.

Geldfund.

№ 1286. 19-IV-1916.

Am 30 Juli 1915 um 1 Uhr nachmittags, wurde in der Stadt Opoczno ein Portefeuille sammt 90 Kronen, 5 Guldenstücken und einer Uhr gefunden.

Der Eigentümer wird aufgefordert, seine Eigentumsrechte beim k. u. k. Kreiskommando in Opoczno nachzuweisen.

№ 8103. 19-IV-1916.

Am 30 März 1916 um circa $\frac{1}{2}$ 12^h vorm. wurde in Opoczno eine Brieftasche mit dem Inhalt von 54 Rubel, 10 Kronen, 64 Kopeken und 2 Heller gefunden.

Der Eigentümer wird aufgefordert seine Eigentumsrechte beim k. u. k. Kreiskommando Opoczno nachzuweisen.

IV. TEIL. GERICHTSWESEN.

136.

Eröffnung des Grundbuchsamtes in Radom.

Prez. 96-16 15-IV-1916.

1

Infolge der Zuschrift des Militärgerichtes des k. u. k. Kreiskommandos in Radom vom 4. März 1916 Praes. 81/16 wird verlautbart, dass das Grundbuchsamt beim k. u. k. Militärgerichte in Radom u. zw. sowohl für die Landadelgrundbücher mit dem 28. März 1916 eröffnet wurde und dass die Notare St. Burghard und Al. Kostecki mit diesem Tage ihre Taetigkeit wieder aufgenommen haben.

17

137.

Rückstellung des fremden Eigentumes.

№ 5437-16. 17-IV-1916.

In der Zeit der Operationen und der feindlichen Invasion wurde Kriegsgut, sonstiges Staats- und Privat teils entwendet, teils unterschlagen oder als Fund verheimlicht, wodurch Diebstahl, Veruntreuung oder Betrug begangen wurde.

In der Annahme, dass viele der Täter sich nur durch die ihnen aufgestossene Gelegenheit zu der Aneignung des fremden Gutes haben verleiten lassen, werden alle, welche hiedurch der Militärverwaltung oder Privatpersonen Schaden zugefügt haben, aufgefordert, des in ihrem Besitze befindliche fremde Gut, welcher Art immer freiwillig herauszugeben und aufmerksam gemacht, dass die freiwillige Herausgabe des fremden Gutes unter allen Umständen einen Milderungsgrund bilden wird und dass bei Diebstahl und Veruntreuung die auf diese Art vorgesehener Anzeige bewirkte Gutmachung des ganzen Schadens den Täter sogar straflos macht.

Kriegsgut oder sonstiges Staatseigentum ist bei dem Kreiskommando oder bei der Gendarmerie zu hinterlegen Gegenstände des Privateigentums sind dem Eigentümer zurückzustellen; wenn der Eigentümer aber unbekannt oder abwesend wäre, beim Friedensgerichte zu hinterlegen.

138.

Agnoszierung der Leiche eines ermordeten Mädchens.

№ 4022-16.

Am 2. Februar c. r. wurde auf den Feldern des Dorfes Szydłówek (Kreis Kielce) die Leiche eines 18—20 jährigen Mädchens von ausgeprägt jüdischem Typus, 158 cm. gross, Haare kastanienbraun, gelockt, Augen graubraun, Nase leicht gebogen, Mund klein, Schneidezähne im Oberkiefer kariös mit sichtbaren Spuren der Erwürgung gefunden.

Die Leiche war folgendermassen gekleidet: Kopftuch buntgefärbt mit Fransen an allen vier Seiten, grauer Mantel mit schwarzem, grün gerändertem Kragen und ebensolchen Armel-einfassungen, schwarze Schürze, buntfarbige dunkle Bluse, weisses, leinenes, defektes Mieder-leibchen, blauer Rock mit 3 buntfarbigen Streifen am Unterrande, alter Unterrock, weisses spitzen-besetztes Hemd mit Marke «A. C.» im Oberbrustteile, blauviolette Strümpfe und schwarze Schuhe.

Falls das beschriebene Mädchen in einer Familie abgängig ist, oder wenn jemand über die Persönlichkeit desselben Näheres anzugeben vermag, ist hievon dem nächsten Gend. Posten oder dem k. u. k. Mil. Gerichte in Kielce Anzeige zu erstattet und ewent. die Photographie bei dem genannten Gerichte vorzuweisen.

139.

S t e c k b r i e f e .

№ 8098-16

1). Karol Kolmaga, geb., wohnhaft und zust. in Brudzewice (Gem, Ossa), 36 Jahre alt, röm.-kath., Tischler, ist mittelgross, hat dunkelblondes Haar und blaue Augen. Er trug eine kurze, dunkelgraue Wolljacke mit blauen Streifen, eine breite Hose aus braunem, russ. Mantelstoff, hohe Röhrenstiefel und eine Pelzmütze.

2). Wawrzyniec Gapis, geb. und zust. in Kolonie Ossa, wohnhaft in Brudzewice, 31 J. alt, rom.-kath., Schmied, mittelgross, hat blondes Haar, blaue Augen u. längliches Gesicht. Er trug einen grauen Rock und graue Hose, Rohrenstiefel und eine schwarze Mütze aus Pelzimitation.

Sie beide sind der Verbrechen nach §§ 321 u. 327 MSTG. dringend verdächtig. Sie sind morgens am 22. März 1916. aus dem hiesigen Feldarreste, wo sie in Verwahrungshaft angehalten waren, entwichen.

Alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und- Organe werden ersucht, die Genannten im Betretungsfalle zu verhaften und sie hierher einzuliefern.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Opoczno am 25 März 1916. (ad R. № 663/15).

№ 8295-16.

Józef Chylak, 28 Jahre alt, geboren und zuständig in Przysucha, Kreis Opoczno, Polen, röm.-kath., verheiratet, Vater 1 Kindes, gewesener Gemeindeschreiber in Ossa, Kreis Opoczno, mittelgross, Sohn des Kazimierz Chylak und der Antonina geb. Michalska hat dunkles

Haar, blaue Augen, proportionierte Nase, ebensolchen Mund, dunkle Augenbrauen, längliches bartloses Gesicht, einen Fleck am linken Auge, seit Mitte März 1916. aus seinem letzten Wohnorte in Opoczno flüchtig, ist des Verbrechens des Betruges verdächtig.

Alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, den Genannten im Betretungsfalle zu verhaften und ihn hierher einzuliefern.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Opoczno, im April 1916. (ad № 428-15).

№ 8296-16.

Wojciech Jaźwiec. geboren in Strzyżów, Gem. Drzewica, zuständig in Stużno, wohnhaft in Studzianna, 29 J. alt, röm.-kath., verheiratet, Statur: hoch, hat dunkelblonde Haare, braune Augen, proporz. Nase, dunkle Augenbrauen, proporz. Mund und Kinn, längliches Angesicht, Tagelöhner, spricht polnisch.

Er ist angeklagt wegen Verbrechens des Diebstahls und zwar er habe am 29. Oktober 1915. nachmittags vor der Mühle in Ogonowice einen Wallach sammt Pferdezaum, Kummet, Zügeln, Stricken, Halfter und einen Mantel (szynel) im Gesamtwerte von 220 R., Eigentum des Bonifacy Dziubelski; sowie in der Nacht zum 30. Oktober 1915. in Opoczno eine Stute sammt Geschirr und einen Wagen im Gesamtwerte von 145 R., Eigentum der Scheindl Gerstein—gestohlen.

Er befand sich in Verwahrungshaft und ist in der Nacht zum 22-3. 1916. 3. Uhr 45,v/m. aus dem Feldarreste des k. u. k. Kreiskommandos in Opoczno entwichen.

Alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörde und Organe werden ersucht den Genannten im Betretungsfalle zu verhaften und hierher einzuliefern.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Opoczno im März 1916. (Ad. K.: № 22-16).

№ 8642-16.

Szpunner Wojciech, russ. Deserteur in Huta Dzierążyńska, Gemeinde Krynice, Kreis Tomaszów geboren und dorthin zuständig ca 45 Jahre alt, mittelgross, von untersetzter Statur, rundem Gesicht, mit blonden Kopfharen, ebensolchen, Schnurbart, mit einer Narbe an der linken Wange und linken Unterschenkel.

Ist der am 21. Februar 1916, zum Nachteile des Franz Jamroź in Huta Dzierążyńska begangenen Brandlegung dringend verdächtig.

Alle Kreiskommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den geflüchteten Beschuldigten zu forschen, denselben in Betretungsfällen zu verhaften und dem nächsten Militärgerichte einzuliefern.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Tomaszów.

K. u. k. Kreiskommandant

Thaddäus R. von Wiktor

Oberst. m. p.

